

Hochschule Neubrandenburg

Fachbereich Agrarwirtschaft und
Lebensmittelwissenschaften

Öko-Regelungen: Anwendung und Akzeptanz am
Beispiel ausgewählter landwirtschaftlicher Betriebe
in Mecklenburg-Vorpommern

B a c h e l o r a r b e i t

zur

Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Science (B.Sc.)

Studiengang: Agrarwirtschaft

Vorgelegt von: *Mathis Neldner*

Betreuer*in: *Prof. Dr. Theodor Fock*

Zweitbetreuer*in: Dr. Joachim Kasten

Tag der Einreichung: 31.03.2026

URN: urn:nbn:de:gbv:519-thesis-2026-0239-0

Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungsverzeichnis.....	3
2. Einleitung.....	4
2.1 Problemstellung und Motivation	4
2.2 Zielsetzung und Forschungsfragen der Arbeit	4
2.3 Aufbau der Arbeit.....	5
3. Die Gemeinsame Agrarpolitik und die Einführung der Öko-Regelungen.....	6
3.1 Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik seit 2013.....	6
3.2 Die GAP-Reform ab 2023 und der Paradigmenwechsel.....	9
3.3 Ziele, Struktur und Umsetzung der Öko-Regelungen in Deutschland.....	10
Öko-Regelung 1a.....	11
Öko-Regelung 1b.....	13
Öko-Regelung 1c.....	14
Öko-Regelung 1d.....	14
Öko-Regelung 2.....	15
Öko-Regelung 3.....	16
Öko-Regelung 4.....	17
Öko-Regelung 5.....	17
Öko-Regelung 6.....	18
Öko-Regelung 7.....	20
3.4 Bedeutung der ÖR für Mecklenburg-Vorpommern	22
4. Theoretischer Rahmen und Forschungsstand.....	24
4.1 Begriff, Bedeutung und Einflussfaktoren der Akzeptanz in der Agrarförderpolitik	24
4.2 Erklärungsansätze für Teilnahmeentscheidungen	26
4.2.1 Rational-Choice-Ansatz	26
4.2.2 Theory of Planned Behavior	26
5. Methodik.....	27
5.1 Fallstudienansatz	27
5.2 Auswahl der Betriebe.....	27
5.3 Datenerhebung und -auswertung.....	28
5.4 Grenzen und Validität der Untersuchung.....	29
6. Ergebnisse: Anwendung und Erfahrungen der Betriebe	29
6.1 Beschreibung der untersuchten Betriebe	29
6.2 Praktische Umsetzung der ÖR in den Betrieben	30
6.3 Entscheidungsgründe und betriebliche Motive	33
6.4 Herausforderungen und Anpassungsbedarf	34

6.5 Vergleichende Betrachtung der Betriebe	36
7. Diskussion	37
7.1 Einordnung der Ergebnisse zur Teilnahme an den ÖR.....	37
8. Schlussfolgerungen.....	41
8.1 Fazit und Beantwortung der Forschungsfragen	41
8.2 Ausblick auf die Weiterentwicklung der ÖR	45
9. Literaturverzeichnis	47
9.1 Quellenverzeichnis.....	47
9.2 Tabellenverzeichnis.....	51
9.3 Abbildungsverzeichnis.....	51
10. Anhang	52
10.1 Interviewprotokoll Landwirtschaftsbetrieb Frese	52
10.2 Interviewprotokoll Torney Mutterkuh GmbH	55
10.3 Interviewprotokoll Torney Milch und Fleisch Genossenschaft.....	58
10.4 Interviewprotokoll Landwirtschaftsbetrieb Blenner	61
10.5 Kennartenliste Mecklenburg-Vorpommern.....	66
11. Eidesstattliche Erklärung.....	71

1. Abkürzungsverzeichnis

AUKM – Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

BMLEH – Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

DGL – Dauergrünland

d. h. – das heißt

ELER – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

EU – Europäische Union

FFH-Gebiete – Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

GAP – Gemeinsame Agrarpolitik

GL – Grünland

GVE – Großvieheinheiten

KZR – Kleinerzeugerregelung

LWB – Landwirtschaftsbetrieb

ÖR – Öko-Regelung(en)

PSM – Pflanzenschutzmittel

TPB – Theory of Planned Behavior

2. Einleitung

2.1 Problemstellung und Motivation

Die Landwirtschaft steht zunehmend im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Produktion und steigenden Anforderungen an Umwelt-, Klima- und Biodiversitätsschutz. Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) für die Förderperiode 2023–2027 wurden daher neue Instrumente eingeführt, um die Produktion von landwirtschaftlichen Gütern zu sichern und gleichzeitig bundesweite Klimaziele zu fördern. Eine zentrale Rolle spielen dabei die sogenannten Öko-Regelungen (ÖR). Diese Maßnahmen sind Bestandteil der Direktzahlungen (erste Säule) und sollen landwirtschaftliche Betriebe dazu anregen, freiwillig zusätzliche Umweltleistungen zu erbringen.

Die ÖR verfolgen unter anderem Ziele wie den Schutz der Biodiversität, die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit sowie den Erhalt von Landschaftselementen (Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, 2025a). Landwirte erhalten hierbei eine zusätzliche Prämie, sofern sie bestimmte Bewirtschaftungsweisen auf ihren Flächen umsetzen. Gleichzeitig stehen die Maßnahmen in der landwirtschaftlichen Praxis teilweise in der Kritik. Insbesondere die Umweltwirkungen, die praktische Umsetzbarkeit sowie der administrative Aufwand werden von landwirtschaftlichen Betrieben häufig kritisch diskutiert.

Gerade in Regionen mit intensiver landwirtschaftlicher Flächennutzung, wie beispielsweise Mecklenburg-Vorpommern, spielen strukturelle Gegebenheiten eine wichtige Rolle für die Umsetzung solcher Maßnahmen. Betriebsgröße, Produktionsrichtung sowie vorhandene Flächenstruktur können maßgeblich beeinflussen, welche ÖR tatsächlich umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Bedeutung zu untersuchen, wie landwirtschaftliche Betriebe die neuen Förderinstrumente in der Praxis anwenden, welche Motive hinter der Teilnahme stehen und welche Herausforderungen bei der Umsetzung auftreten. Die Analyse praktischer Erfahrungen landwirtschaftlicher Betriebe kann wichtige Hinweise darauf liefern, inwieweit die Maßnahmen ihre politischen Zielsetzungen erreichen und welche Anpassungen künftig sinnvoll sein könnten.

2.2 Zielsetzung und Forschungsfragen der Arbeit

Ziel dieser Arbeit ist es die Anwendung und Akzeptanz der ÖR der GAP anhand ausgewählter landwirtschaftlicher Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern zu untersuchen. Dabei wird analysiert, welche Maßnahmen von den Betrieben umgesetzt werden und welche betrieblichen Faktoren die Teilnahme an den ÖR beeinflussen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den Entscheidungsprozessen der Antragssteller. Neben wirtschaftlichen Überlegungen werden auch betriebliche Rahmenbedingungen, die praktische Umsetzbarkeit sowie Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt. Darüber hinaus sollen Herausforderungen und möglicher Anpassungsbedarf bei der Umsetzung der Maßnahmen aus Sicht der landwirtschaftlichen Betriebe identifiziert werden.

Ausgehend davon ergibt sich folgende zentrale Forschungsfrage:

Wie werden die Öko-Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik von landwirtschaftlichen Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern praktisch umgesetzt und welche Faktoren beeinflussen deren Akzeptanz und Anwendung?

Zur Beantwortung dieser Fragestellung werden folgende Teilfragen untersucht:

- Welche Öko-Regelungen werden von den untersuchten Betrieben tatsächlich umgesetzt und in welchem Umfang erfolgt deren Anwendung?
- Welche betrieblichen Motive und Entscheidungsgründe führen zur Teilnahme an bestimmten Öko-Regelungen?
- Welche Herausforderungen oder Hindernisse sehen landwirtschaftliche Betriebe bei der praktischen Umsetzung der Maßnahmen?
- Welche strukturellen Faktoren, wie beispielsweise Betriebsgröße, Produktionsrichtung oder Flächenausstattung, beeinflussen die Teilnahme an den Maßnahmen?
- Inwiefern werden die Öko-Regelungen von den Antragsstellern, als praktikabel und sinnvoll für den betrieblichen Alltag bewertet?

Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt auf Grundlage qualitativer Interviews mit landwirtschaftlichen Betrieben sowie einer anschließenden inhaltlichen Auswertung der erhobenen Daten.

2.3 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in mehrere aufeinander aufbauende Kapitel.

Im folgenden Kapitel 3 wird zunächst die agrarpolitische Grundlage der GAP sowie die Einführung der ÖR erläutert. Dabei werden die politischen Zielsetzungen der Maßnahmen sowie ihre Einordnung in das System der Direktzahlungen dargestellt.

Kapitel 4 befasst sich mit dem aktuellen Forschungsstand zur Wirksamkeit und Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen sowie mit den Faktoren, die eine Teilnahme von landwirtschaftlichen Betrieben an solchen Förderprogrammen beeinflussen.

In Kapitel 5 wird anschließend die methodische Vorgehensweise der Untersuchung beschrieben. Hier wird die Forschungsgrundlage, die Auswahl der untersuchten Betriebe sowie die Durchführung und Auswertung der Interviews erläutert.

Kapitel 6 stellt die Ergebnisse der empirischen Untersuchung dar. Dabei wird die Umsetzung der ÖR auf den Betrieben, die Beweggründe für deren Anwendung sowie wahrgenommene Vorteile und Herausforderungen analysiert.

Darauf aufbauend erfolgt in Kapitel 7 eine Einordnung und Diskussion der Ergebnisse im Kontext agrarpolitischer Zielsetzungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Umsetzung von Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft. Anschließend werden in Kapitel 8 die zentralen Ergebnisse zusammengefasst, die Forschungsfragen beantwortet und ein Ausblick auf mögliche Weiterentwicklungen der GAP und der ÖR gegeben.

3. Die Gemeinsame Agrarpolitik und die Einführung der Öko-Regelungen

3.1 Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik seit 2013

Die GAP der EU wurde bereits 1962 eingeführt und mehrfach reformiert. Für die vorliegende Arbeit ist insbesondere die Reform von 2013 relevant, da sie wichtige Grundlagen für die spätere Einführung der ÖR geschaffen hat.

Mit der Reform der GAP im Jahr 2013 wurden grundlegende Änderungen der Förderstrukturen eingeleitet, die einen bedeutenden Einfluss auf unsere heutige GAP hatten. Die Regelungen und allgemeinen Änderungen in der Reform von 2013, traten jedoch erst später in Kraft und galten für den Förderzeitraum von 2015 bis 2020 sowie die Übergangsperiode 2021 bis 2022. Mit dieser Reform wurde vor allem die erste Säule grundlegend überarbeitet.

Vor 2013 waren die Direktzahlungen primär an Cross Compliance gebunden, also an Mindestanforderungen durch die Einhaltung von Standards in den Bereichen Umwelt Gesundheit und Tierschutz. Erstmals wurde im Jahr 2015 die Greeningprämie eingeführt, welche dazu beitragen sollte, die Landwirtschaft ein Stückweit umwelt- und klimafreundlicher zu gestalten. Dabei helfen sollten umweltfreundliche Praktiken, wie etwa der Erhalt von Dauergrünland (DGL), die Anlage von Stilllegungsflächen und die Anbaudiversifizierung, die alle an bestimmte Voraussetzungen gebunden waren.

Um die Greeningprämie zu erhalten, sollte als erste Bedingung, 5 % der Anbauflächen (Ackerland) der Biodiversität, dem Wasser- und Bodenschutz, in Form der Anlage von ökologischen Vorrangflächen dienen. Blühstreifen oder Stilllegungsflächen wurden somit ein zentraler Teil dieser Prämie. Insgesamt gab es drei Bedingungen für die Greeningprämie (Naturschutzbund Deutschland, o. D.). Die zwei verbleibenden Bedingungen waren zum einen, die Fruchtartenvielfalt auf Ackerland und zum anderen der Erhalt von DGL. Um die Bedingung der Fruchtartenvielfalt, gemäß den Vorgaben zur Anbaudiversifizierung zu erfüllen, müssen Betriebe mit einer Größe von 10 ha bis 30 ha Ackerland, mindestens zwei verschiedene Kulturarten anbauen, wobei die Anbaufläche der Hauptkultur 75 % der Gesamtanbaufläche nicht übersteigen darf (Baldenhofer, 2025). Bei Betrieben mit einer Anbaufläche von mehr als 30 ha gilt: mindestens drei verschiedene Hauptkulturen, wobei die 75 % Grenze für die Hauptkultur und die Anbaufläche der beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95 % der Gesamtanbaufläche überschreiten durfte (Baldenhofer, 2025). Betriebe, die weniger als zehn ha Ackerfläche besitzen, sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Dabei ist zu beachten, dass Winter- und Sommerrungen als separate Kulturen zählen. Um die letzte Bedingung, den Erhalt von DGL, zu erfüllen wurde die Forderung gestellt, dass die DGL-Fläche, gesamtbetrieblich betrachtet werden und 5 % nicht unterschreiten dürfen. Zudem wurde beschlossen, dass DGL in FFH-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) gar nicht, oder nur mit strenger Genehmigung in Ackerfläche umgewandelt werden darf (Natura 2000).

In der ersten Säule, wurden neben der Greeningprämie noch weitere Änderungen implementiert. So wurde zum Beispiel (z.B.) das Direktzahlungssystem überarbeitet. Die Zahlungsansprüche wurden schrittweise regional vereinheitlicht, was in einer einheitlichen Zahlung pro Hektar für Betriebe innerhalb einer Region resultierte (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, o.D.). In Deutschland entsprechen diese Regionen im Wesentlichen den Bundesländern. Grund dafür ist eine Zahlung, die nun unabhängig von der Betriebsgröße und -form ist. Zudem wurde die Umverteilungsprämie eingeführt. Dabei werden die ersten 30 ha mit 50€ pro ha gefördert und die nächsten 16 ha mit 30€ pro ha. Dadurch sollen auch kleinere Betriebe stärker unterstützt werden, im Vergleich zu größeren Betrieben (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, o. D.).

Die Junglandwirteprämie wurde erstmalig mit der Reform 2013 eingeführt und sollte den Einstieg für junge Menschen in die Landwirtschaft erleichtern. Gefördert wurden Junglandwirte, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niedergelassen haben und im Jahr der Antragsstellung, nicht älter als 40 Jahre sind (Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, 2013)

Förderfähig waren insgesamt 120 ha, wobei die Höhe der Prämie bei 44€ pro ha lag. Die Förderung war auf einen Zeitraum von fünf Jahren begrenzt. Nach Ablauf dieses Zeitraums musste ein erneuter Antrag gestellt werden. Neben der Junglandwirteprämie, die mehr junge Menschen in die Landwirtschaft zu bringen soll, wurde versucht, den generellen

Verwaltungsaufwand in der Förderpolitik zu verringern. Die Kleinerzeugerregelung (KZR) wurde erstmalig 2013 eingeführt und bot einen Pauschalförderbetrag für Kleinbauern. Dabei ersetze die KZR alle anderen Direktzahlungen, wobei ein Betrag von 1250€ pro Jahr nicht überschritten werden durfte. Die Bedingungen für diese vereinfachte Zahlung waren, dass die Betriebe die allgemeinen Förderbedingungen (Cross Compliance) für Direktzahlungen (Aktive Betriebsinhaberschaft, die Bestimmungen von Konditionalitäten (Umwelt-, Klima- und Tierschutzstandards)) erfüllen müssen, sie dadurch aber aufgrund der bürokratischen Vereinfachung auf höhere Zahlungen verzichten müssen (Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, 2013)

Die bisher genannten Änderungen beziehen sich ausschließlich auf Änderungen in der ersten Säule. Jedoch wurde in der Reform auch die zweite Säule überarbeitet. Hierzu gehören Änderungen in den Bereichen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM). Dazu sollten mindestens 30 % der ELER-Mittel (Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes) für Maßnahmen im Klima- und Umweltschutz eingesetzt werden (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2015). Dabei wurde eine stärkere Verknüpfung zwischen erster und zweiter Säule geschaffen, um vor allem Umweltmaßnahmen auszuweiten. Die AUKM wurden angepasst und sollten die verpflichtenden Greening Auflagen erweitern (Verordnung - 1305/2013, 2013). Zusätzlich wurde ein Teil (4,5 %) der Gelder für die Direktzahlungen von der ersten Säule in die Zweite für Deutschland umgeschichtet (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2015). Zur Förderung des ländlichen Raumes in der zweiten Säule, wurden 6 Prioritäten eingeführt. Diese sollten die Förderung flexibler und individueller machen, dazu mussten Förderanträge die entsprechenden Bedingungen (Konditionalität) der jeweiligen Priorität erfüllen. Ein Beispiel: Ein Landwirt, der eine Förderung für eine Investition in ein neues Stallgebäude beantragte (Priorität P2: Wettbewerbsfähigkeit), musste die spezifischen Kriterien dieser Investitionsmaßnahme erfüllen (z. B. Mindestkapazität, Effizienznachweis). Diese 6 Prioritäten basierten jedoch auf freiwilliger Teilnahme. Dadurch erhielten die Mitgliedsstaaten mit der Reform von 2013 mehr Gestaltungsspielraum, bezogen auf die Gestaltung und Umsetzung der Maßnahmen in der zweiten Säule. Mit der Reform wurden die Grundprioritäten wie Umwelt- und Klimaschutz sowie die Förderung des ländlichen Raumes gesetzt. Darüber hinaus konnten die Mitgliedsstaaten eigene Maßnahmen entwickeln und umsetzen (Verordnung - 1305/2013, 2013).

Außerdem wurde ein Mindestanteil (5 %) der ELER-Mittel für LEADER (**L**iaison **E**ntre **A**ctions de **D**eveloppement de l'**E**conomie **R**urale) also die Förderung von lokalen Arbeitsgruppen festgelegt. Dadurch sollte die Entwicklung ländlicher Räume gestärkt werden (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2015).

3.2 Die GAP-Reform ab 2023 und der Paradigmenwechsel

Die GAP-Reform von 2023 löst die alte Reform von 2013 ab. Die neue Reform ist bis 2027 gültig und somit zum jetzigen Zeitpunkt (2026) auch aktueller Gegenstand der Agrarpolitik.

Die Reform 2023 überarbeitet vor allem die erste Säule im Vergleich zum Förderzeitraum 2015 bis 2022. Das alte System mit konkreten Maßnahmen, wie etwa den Greeningauflagen oder der verpflichtenden Anbaudiversifizierung in der ersten Säule, wurde grundlegend überarbeitet. Dabei spielen nun mehr die eigentlichen Umwelt- und Klimaziele eine Rolle. Mitgliedsstaaten können deren Umsetzung größtenteils selbst bestimmen. Das Greening fällt ab 2023 weg. Die Grundbedingungen für das Greening sowie für die Basisprämie (Cross Compliance) werden nun zusammengefasst und werden als „Einkommensstützung für Nachhaltigkeit“ bezeichnet (L. Stroetmann Saat, 2026).

Mit der Reform wurden die ÖR eingeführt. Sie sind ein Bestandteil der ersten Säule und beruhen dabei auf freiwilliger Teilnahme und sollen vor allem Anreize für Umwelt- und Klimaschutz schaffen (Bundesinformationszentrum Landwirtschaft, 2025). Die GAP reserviert für die ÖR rund 25 % der Direktzahlungen aus der ersten Säule. Für das Jahr 2023 waren für alle 7 ÖR zusammen ca. 1. Milliarde Euro an Förderprämien angesetzt (Bundesinformationszentrum Landwirtschaft, 2025).

Mit Blick auf die Höhe der Prämien, hat sich 2023 deutlich was geändert. Die Umverteilungsprämie bleibt erhalten, jedoch können von ehemals 46 ha nun 60 ha subventioniert werden. Die Abstufung bleibt erhalten, aber verändert: 69 € pro ha bis 40 ha und danach 41 € pro ha bis 60 ha. Die Junglandwirteprämie wurde von 44 € auf 115 € pro ha erhöht, ebenso wie die Anzahl der subventionsfähigen Hektare von ehemals 90 ha auf nun insgesamt 120 ha (Bundesinformationszentrum Landwirtschaft, 2025).

Zusätzlich zu den ÖR wurde die gekoppelte Tierprämie ab 2023 neu in der ersten Säule deutschlandweit implementiert. Dabei werden 77 € pro Mutterkuh und 34 € für Schafe und Ziegen als Einkommensunterstützung subventioniert. Die Zahlung gilt pro Tier und nicht pro ha deswegen gilt auch, dass das Tier korrekt gemeldet und registriert ist (HIT-Datenbank), es dem Betrieb zugeordnet ist und es die Mindesthaltungsdauer erfüllt. Es herrscht die Voraussetzung der Mindesthaltungsdauer vom 15. Mai bis 15. August im Antragsjahr. Die Anzahl beantragter Tiere beträgt mind. 3 Mutterkühe und/oder Mutterschafe/-ziegen (Vogelsberg, o. D.).

3.3 Ziele, Struktur und Umsetzung der Öko-Regelungen in Deutschland

Die 2023 erstmals eingeführten ÖR führten zu deutlichen Veränderungen und Verbesserungen im Umwelt- und Klimaschutz gegenüber dem vorherigen Förderzeitraum. Bisher beschränkten sich die freiwilligen Förderprogramme der ersten Säule auf die Basisprämie und auf die Greening-Subventionen. Nun gibt es vielfältige Förderprogramme (ÖR) in der ersten Säule. Dabei bilden sie ein zentrales Element der GAP in der Förderperiode 2023-2027. Zusammen mit der erweiterten und sozialen Konditionalität sowie den Agrarumwelt und -klimamaßnahmen (AUKM) der zweiten Säule, bilden sie eines der drei Kernelemente der sogenannten „Grünen Architektur der GAP“ (BMLEH, 2025a).

Mit der Reform 2023 wurden insgesamt sieben verschiedene ÖR eingeführt, die ein breiteres Feld an Subventionierungsmaßnahmen hervorbringen. Diese reichen von Umwelt und Klimaschutz, vor allem durch die Förderung der Anlage und den Erhalt von Biodiversitätsflächen und Pufferzonen zu Feldgrenzen (Schutzstreifen), bis hin zu ÖR, wie der Förderung von nachhaltiger Bodenbewirtschaftung, dem Schutz von Gewässerrandstreifen, dem Erhalt von ökologischen Ausgleichsflächen und der Integration von Agroforstsystemen mit bestehenden Ackerflächen.

Die 7 ÖR:

1. Bereitstellung von Biodiversitätsflächen
2. Anbau vielfältiger Kulturen
3. Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftung auf Acker- und Dauergrünland
4. Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes
5. Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 regionalen Kennarten
6. Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch- synthetischen Pflanzenschutzmitteln
7. Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000- Gebieten

Die ÖR sind untereinander kombinierbar und können sowohl auf konventionell als auch auf ökologisch wirtschaftenden Betrieben beantragt werden. Bei der Betrachtung der einzelnen ÖR, fällt auf, dass diese verschieden stark untergliedert sind. So wird die ÖR 1 (Bereitstellung von Biodiversitätsflächen) in die Punkte 1a bis hin zu 1d untergliedert. Auch die ÖR 6 wird in 6a (Pflanzenschutzmittelverzicht Marktfrucht) und 6b (Pflanzenschutzmittelverzicht Ackergrünfütter) unterteilt. Die anderen ÖR besitzen keine Untergliederungen, beziehungsweise (bzw.) Differenzierungen.

Öko-Regelung 1a

Das Ziel der ÖR 1 ist die Bereitstellung eines geschützten Lebensraumes für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. „Durch einen Verzicht auf eine Bewirtschaftung können sich Pflanzenarten etablieren und vermehren, die auf dem Acker- oder im Grünland sonst wenig Entwicklungsmöglichkeiten haben. Gleichzeitig bieten diese nicht bewirtschafteten Flächen Lebensraum für Insekten und Feldvögel und ab einer gewissen Wuchshöhe auch Schutz für kleinere Säugetiere. Die Flächen bieten insbesondere dann Lebensraum, wenn sie mehrjährig auf einer Fläche mit möglichst wenig Nutzung angelegt werden.“ (BMLEH, 2025a)

Bei der Untergliederung in die Unterpunkte 1a-1d, konzentriert sich die erste Untergliederung (1a) auf die Anlage, bzw. die Aufstockung von nichtproduktiven Flächen auf Ackerland. (Rebel & Beverborg, 2026a). Dabei müssen Flächen, stillgelegt und entweder sich selbst überlassen (Selbstbegrünung), oder mit einer Saatgutmischung (mindestens 5 Krautartige zweikeimblättrige Arten) besät werden. Der etablierte Bestand muss für das Antragsjahr bis zum 31. März auf der nichtproduktiven Fläche vorhanden sein. Eine Ausnahme gilt jedoch bei der Aussaat und der dazu notwendigen Vorbereitung des Bodens sowie der Beweidung durch Schafe oder Ziegen, wenn die anzubauende Kultur erst im Folgejahr des Antragsjahres geerntet wird. Dabei ist der 1. September (für Winterraps und Wintergerste schon der 15. August) der Stichtag, für eine anschließende Bearbeitung und Aussaat auf nichtproduktiven Flächen, die eine Förderung erhalten haben oder werden. So kann eine Förderung für das Antragsjahr auch bestehen, wenn die nichtproduktive Fläche nach dem Stichtag, zu einer produktiven umgewandelt wurde. Zusätzlich gilt ein Verbot auf diesen Flächen für die Verwendung von Düngemitteln, einschließlich der Verwendung von Wirtschaftsdüngern und Pflanzenschutzmitteln (PSM) (BMLEH, 2025a).

Grundsätzlich können maximal 8 % der Ackerflächen gefördert werden, wobei die Förderung in drei Stufen unterteilt wird. Stufe 1 wird für die Stilllegung bis zu 1 % der Ackerfläche bzw. für bis zu 1 ha ausgezahlt. Stufe 2 wird für 1 % bis 2 % der Ackerfläche ausgezahlt und Stufe 3 für 2 % bis 8 % Ackerfläche (BMLEH, 2025a).

Eine Besonderheit gilt für Betriebe mit mehr als knapp 10 ha Ackerfläche. Diese Betriebe dürfen mindestens 1 ha Ackerland durch die Stilllegung fördern, auch wenn diese Fläche mehr als 8 % der Gesamtackerfläche wäre.

Beispiel 1:

Beispielbetrieb mit 11 ha Ackerfläche

8 % von 11 ha = **0,88 ha**

Eigentlich dürfte der Betrieb nur **0,88 ha** stilllegen. Aber weil er **über 10 ha Ackerfläche hat**, darf er trotzdem **1 ha stilllegen** und bekommt dafür **1.300 €**.

Betriebe mit bis zu 10 ha Ackerland können die ÖR 1a für max. 8 % der Ackerfläche beantragen, den 1 ha in Stufe 1 dagegen nicht. Abgerechnet werden kann nur dann, wenn die Mindestgröße der Stillgelegten Fläche 0,1ha nicht unterschreitet. Dies gilt in beiden Fällen.

Beispiel 2:

Beispielbetrieb mit 9 ha Ackerfläche

8 % von 9 ha = **0,72 ha**

Da der Betrieb **unter 10 ha liegt**, gilt die Sonderregel nicht.

→ maximal förderfähig: **0,72 ha**

Eine Sonderregel gilt bei Weinbaubetrieben. Diese dürfen immer 1 ha Stilllegen, auch wenn sie weniger als 10 ha haben (BMLEH, 2025a).

Förderung für ÖR 1a (Antragsjahr 2026):

- Stufe 1: 1.300 €/ha – bis zu 1 % der Ackerfläche
- Stufe 2: 500 €/ha – zwischen 1 bis 2 % der Ackerfläche
- Stufe 3: 300 €/ha – zwischen 2 bis 8 % der Ackerfläche

Laut ersten Evaluierungsberichten des BMLEH (2025b), auf Grundlage der Analysen des Thünen-Instituts nach Duden et al. (2025), gehörte die ÖR 1a 2024 mit einem geplanten Budget von rund 211 Mio. €, zu den finanziell bedeutsamsten ÖR. Dabei ist vor allem ein großer Unterschied in den Jahren 2023 und 2024 bezüglich der erreichten Zielfläche und somit der Anspruchnahme in den untersuchten Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz zu verzeichnen. Denn 2023 wurden nur 18 % (56 Tsd. ha) der Zielfläche bei rund 14 Tsd. Antragsstellern erreicht, wohingegen sich die Inanspruchnahme

im Jahre 2024 mehr als verfünffacht hat (rund 77 Tsd. Antragsstellern mit 260 Tsd. ha) (Duden et al., 2025).

Öko-Regelung 1b

ÖR 1b, die eine Anlage von Blühflächen und -streifen auf nichtproduktivem Ackerland fördert, dient dem Schutz von Insekten und der damit einhergehenden Sicherung von Biodiversitätsflächen. Dabei ist diese Regelung an die ÖR 1a gebunden und bietet eine zusätzliche Förderung der Stilllegungsflächen für Blühstreifen und -flächen an. Diese beträgt zusätzlich zur ÖR 1a, 200€/ ha, wobei ausschließlich die Fläche der Blühstreifen, für die Förderung gezahlt wird (BMLEH, 2025a).

Alle Vorgaben der ÖR 1a gelten ebenfalls für die ÖR 1b. Für die Blühfläche gilt eine Obergrenze von maximal 3 ha pro Schlag, die gefördert werden kann. Dazu muss bei einer streifenartigen Anlage, eine Mindestbreite von 5 m eingehalten werden. Die Flächen müssen mit einer Saatgutmischung besät werden, wobei die dafür zur Verfügung stehen Arten bundeslandspezifisch sind und aus den jeweiligen Kulturlisten entnommen werden müssen. Für Mecklenburg-Vorpommern sind die zur Verfügung stehenden Kulturen aus der Abbildung 1, bis Abbildung 4 zu entnehmen (siehe Anhang 10.5, S. 65-68).

Dabei gilt: für einjährige Arten der Saatgutmischung sind entweder mindestens zehn Arten aus Gruppe a oder im Falle von mehrjährigen Arten, mindestens fünf Arten aus Gruppe a sowie mindestens fünf Arten aus Gruppe b zu verwenden. Zusätzlich kann die Saatgutmischung auch mehr Arten enthalten, sie müssen jedoch in der jeweiligen Kennartenliste namentlich gekennzeichnet sein. Die Aussaat muss für das Antragsjahr bis zum 15. Mai erfolgen (Rebel & Beverborg, 2026a). Eine Besonderheit hierbei, ist der Verpflichtungszeitraum, der für das gesamte Antragsjahr gilt. Die Blütmischung muss (bei einmaligem Antrag) bis zum 31. Dezember auf der Fläche bestehen. Dadurch wird eine Sommerung auf dieser Fläche im Folgejahr möglich. Wenn der Antrag zwei Jahre hintereinandergestellt wird, reicht die einmalige Aussaat der Blütmischung aus und im zweiten Jahr kann nach dem 01. September die Aussaat einer Kultur erfolgen, die erst im Jahr darauf zur Ernte führt. Das Mulchen der Blühflächen ist dabei nicht zulässig (Rebel & Beverborg, 2026a).

Die ÖR 1b zählte 2023 mit einem geplanten Budget von 26 Mio. € sowie 34 Mio. € (2024) zu den finanziell weniger wichtigen ÖR (BMLEH, 2025b). Zudem schon gering angesetzten Budget, kamen 2023 geringe Inanspruchnahmen dazu. Diese kamen hauptsächlich, laut Berichten des Thünen-Institutes durch das der Bundesländer vorgeschriebene zu teure Saatgut (Duden et al., 2025). Konkrete Zahlen verdeutlichen die geringe Teilnahme. 2023 wurden vom geplanten Budget von 26 Mio. € nur 240 Tsd. € ausgezahlt. Zwar stieg die Auszahlung im

Verhältnis zu dem Förderbudget 2024 an, lag aber jedoch nur bei rund 1 Mio. € (Duden et al., 2025).

Öko-Regelung 1c

Ähnlich wie bei der ÖR 1b, orientiert sich die ÖR 1c an ähnlichen Grundbestimmungen. Diese Untergliederung der ÖR 1, dient vor allem der Anlage von Blühflächen und -streifen in Dauerkulturen. Dabei ist keine Mindestgröße der Parzellen vorgeschrieben und die Blühstreifen/-flächen dürfen schmaler als 5m sein (BMLEH, 2025a). Dadurch wird in Dauerkulturen eine flexiblere und kleinstrukturiertere Anlegung der Blühflächen möglich. Die Artenvielfalt der Blütmischung hat die gleichen Voraussetzungen, wie bei der ÖR 1b (BMLEH, 2025a).

Der Evaluierungsbericht des Thünen-Instituts nach Duden et al. (2025) zeigt: 2023 wurden weniger als 1 % des Flächenzieles erreicht (BMLEH, 2025b). Dabei wurden 1,4 Mio. € veranlasst, jedoch tatsächlich nur knapp 11 Tsd. € ausgezahlt. 2024 wurde das Förderbudget für die ÖR1c von 1,4 Mio. € auf 1,8 Mio. € erhöht. Die Summe der Auszahlungen ist jedoch auf 6.700€ zurückgegangen. Allerdings wirkt sich die gesunkene und generell niedrige Inanspruchnahme der ÖR 1c, dank des verhältnismäßig geringen Förderbudgets, wenig auf die gesamte Zielerreichung der ÖR aus (BMLEH, 2025b).

Öko-Regelung 1d

Die ÖR 1d hingegen konzentriert sich auf die Anlage von Altgrasflächen oder -streifen auf DGL. Hierbei sind bis zu 6 % der gesamtbetrieblichen Fläche des DGL förderfähig. Ähnlich wie bei der ÖR 1a gibt es hier ebenfalls eine abstufende Förderstruktur. „Stufe 1 wird für Altgrasstreifen im Umfang von mind. 1 % des DGL vom Betrieb ausgezahlt. Ab 2025 kann auch bis zu 1 ha Altgrasstreifen angelegt werden, auch wenn das die Obergrenze von 6 % übersteigt. Dafür wird ebenfalls Stufe 1 gezahlt. Stufe 2 wird für Altgrasstreifen im Umfang von 1 bis 3 % und Stufe 3 für 3 bis 6 % des DGL vom Betrieb ausgezahlt.“ (Rebel & Beverborg, 2026a)

Förderung für die ÖR 1d (Antragsjahr 2026), (BMLEH, 2025a):

- Stufe 1: 900 €/ha – 1 % des DGL (mindestens 0,1ha)
- Stufe 2: 400 €/ha – 1 bis 3 % des DGL
- Stufe 3: 200 €/ha – 3 bis 6 % des DGL

Wie schon bei der ÖR 1a, gilt auch bei der ÖR 1d eine Mindestparzellengröße der Altgrasstreifen von je 0,1 ha sowie maximal 20 % der jeweiligen förderfähigen DGL-Fläche. Eine Ausnahme besteht jedoch dann, wenn mindestens 0,3 ha als Altgrasstreifen angelegt und beantragt werden. Im Zuge dessen, wird die 20 % Grenze aufgehoben. Eine Bedingung für diese Förderung, ist die Erbringung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Altgrasstreifen

oder der -fläche, darunter zählen auch, die Beweidung oder Schnittnutzung mit anschließender Abfuhr des Mahdgutes, welche ab dem 01. September des Antragjahres möglich ist. (Rebel & Beverborg, 2026a). Die konkrete Ausgestaltung der zulässigen Pflegemaßnahmen ist jedoch bundeslandspezifisch. Insgesamt wird die Prämie der ÖR 1d, wie bei ÖR 1a, 1b und 1c nur für die jeweilige stillgelegte bzw. mit einer Blütmischung versehenen Fläche gezahlt.

Insgesamt wurden 2023 und 2024 rund 89 Mio. € für die Förderung eingeplant (BMLEH, 2025b). Allerdings fiel die tatsächliche Auszahlung 2023 mit rund 4,4 Mio. € deutlich geringer aus. In den Ersten beiden Antragsjahren wurde auch die Zielfläche von rund 205 Tsd. ha nicht einmal zu 5 % (2023: 6.300 ha und 2024: 8.300 ha) erreicht. Gründe hierfür seien laut Aussagen des Berichts des Thünen-Instituts, ein zu hoher Managementaufwand bei der Anlage von Altgrasstreifen sowie ein zu hoher Dokumentationsaufwand und ein zu hohes Fehlerrisiko (BMLEH, 2025b).

Öko-Regelung 2

Neben der Anlage von Stilllegungsflächen und/ oder Blühflächen, gibt es noch weitere, förderfähige ÖR, die auf Umweltaspekte abzielen. So befasst sich ÖR 2, mit dem Anbau vielfältiger Kulturen durch mindestens fünf Hauptfruchtarten sowie ein Mindestanteil von 10 % Leguminosen. Dabei sind diese fünf verschiedenen Kulturen, innerhalb eines Antragjahres auf der betrieblichen Gesamtfläche anzubauen, wobei jede Hauptfruchtart einen Mindestanbauanteil von 10 % (auf die gesamte Fläche bezogen) nicht unterschreiten und maximal 30 % betragen darf. Der Getreideanteil darf insgesamt 66 % nicht überschreiten. Zweck dieser Förderung ist die Verringerung von Bodenerosion, die Verringerung von Stickstoffeintrag ins Grundwasser durch den Leguminosenanbau sowie die Verringerung des Einsatzes von PSM, mithilfe der Unterbrechung von Schädlings- und Krankheitszyklen (Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, 2026).

Die Förderung wird in Höhe von 60€/ ha vergütet. Dabei wird die gesamte Ackerfläche berücksichtigt. Obwohl die ÖR 2 im Jahre 2023, mit einem Budget von 120 Mio. € sowie im Jahre 2024 von 162 Mio. € mit zu den bedeutsamsten ÖR gehört, wurden 2023 nur rund 99 Mio. € und 2024 nur rund 135 Mio. € ausgezahlt (BMLEH, 2025b). Gründe hierfür liegen laut Thünen-Bericht in denen zu der Zeit erhöhten Erzeugerpreisen, die im Zuge dessen zu einer „zu geringen Vorzüglichkeit der ÖR 2 geführt haben“ so BMLEH (2025b). Besonders häufig wurde diese ÖR von Ackerbau- und Milchviehbetrieben beantragt. Vor allem dadurch, dass die Milchviehbetriebe schon vorher häufig den Mindestumfang des Leguminosenanbaus mit Ackergrünfutmischungen erfüllen.

Öko-Regelung 3

Die ÖR 3 beschäftigt sich mit der Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Acker- und DGL. Ziele dieser ÖR sind zum einen der Aufbau von Humus und die damit einhergehende Verbesserung des Bodenlebens, zum anderen soll die Verdunstung durch Beschattung verringert werden. Infolge der starken Durchwurzelung, durch die Gehölze auf der Fläche, können Bodenerosionen verringert bzw. vermieden werden. Zusätzlich sind die Gehölze in der Lage, CO₂ zu fixieren und „zumindest über einige Jahre nicht als Kohlenstoffdioxid (CO₂) zum Treibhauseffekt beiträgt“, so BMLEH (2025a).

Als Voraussetzung für die Agroforstsysteme, muss der Flächenanteil der Gehölzstreifen auf einer förderfähigen Acker- oder Dauergrünlandfläche zwischen 2 % und 40 % betragen. Darüber hinaus müssen die Gehölzstreifen „weitestgehend“ mit Gehölzen bestockt und pro Fläche mindestens zwei Gehölzstreifen vorhanden sein (BMLEH, 2025a). Diese dürfen eine Breite von 25 m auf der „überwiegenden Länge“ nach BMLEH (2025a) nicht überschreiten. Zusätzlich darf der maximale Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche auf der „überwiegenden Länge“ nicht mehr als 100 m betragen.

Der geringste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen muss auf der überwiegenden Länge, mindestens 20 m betragen. (BMLEH, 2025a)

Tabelle 1: Höhe der Förderung der jeweiligen Antragsjahre pro Hektar für die ÖR 3 nach BMLEH (2025a)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	60 €	200 €	200 €	200 €

Die Höhe der Förderung für die ÖR 3 ist abhängig vom Antragsjahr. Aktuelle Förderprämien sind aus der Tabelle 1 zu entnehmen. Eine geplante Erhöhung für 2026 von 200€/ ha auf 600€/ ha wurde vorgeschlagen, bis jetzt jedoch ohne Zustimmung der EU-Kommission. Die ÖR 3 ist bundesweit auch die am geringsten geförderte ÖR. Im Jahre 2023 und 2024 lag das angesetzte Förderbudget bei rund 1,5 Mio. € (BMLEH, 2025 b). Nicht nur geplant, sondern auch tatsächlich wurde diese ÖR sehr gering vergütet. Im Jahre 2023 wurden nur 1.700€ an Fördermitteln für die ÖR 3 ausgezahlt. Zwar stieg diese Auszahlung im Verhältnis 2024 auf 34 Tsd. € an, konnte aber den angesetzten Zielflächenwert von 25 Tsd. ha (2023) und 7.500 ha (2024) nicht einmal im Ansatz erreichen (BMLEH, 2025 b).

Öko-Regelung 4

ÖR 4 konzentriert sich auf die Extensivierung des gesamten DGL des Betriebes. Dazu muss auf allen DGL-Flächen ein durchschnittlicher Viehbesatz, von mindestens 0,3 bis maximal 1,4 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (GVE), pro förderfähigem Hektar Grünland (GL) eingehalten werden. Die GVE wird ermittelt, indem das Lebendgewicht der Tiere, mithilfe eines festgelegten Umrechnungsschlüssels (bei Mutterkühen: 500 kg = 1GVE) in GVE umgerechnet und addiert wird. Anschließend wird die Summe der GVE durch die gesamte bewirtschaftete Grünlandfläche in Hektar dividiert (BMLEH, 2025a). Die Höhe der Zahlungen steht im Zusammenhang mit dem jeweiligen Antragsjahr (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Förderprämie der jeweiligen Antragsjahre pro Hektar extensiviertem Grünland nach BMLEH (2025a)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	115 €	100 €	100 €	100 €

Neben der Voraussetzung der Extensivierung durch Einhaltung des Viehbesatzes gibt es eine weitere für die Zahlung. Auf den extensivierten DGL-Flächen herrscht eine Düngemittelbeschränkung. Generell besteht ein Verbot für die Ausbringung von PSM sowie ein Verbot für den Einsatz des Pfluges auf der DGL-Fläche. In Ausnahmefällen und mit ausreichender Begründung, wie etwa der Wiederherstellung einer zerstörten Grasnarbe, verursacht durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände, kann ein Antrag an die nach Landesrecht zuständige Behörde gestellt werden. (BMLEH, 2025a)

Mit einem geplanten Budget von 227 Mio. € (2023) und von 198 Mio. € (2024) gehört die ÖR 4 zu den bedeutsameren ÖR im Hinblick auf die Fördersumme (BMLEH, 2025b). Jedoch konnten auch hier nicht die geplanten Summen- und Flächenziele erreicht werden. Von den 227 Mio. €, wurden 2023 nur 173 Mio. € tatsächlich ausgezahlt. Zwar setzte die GAP, für 2024 die geplante Fördersumme auf 198 Mio. € herab, konnte dabei aber nur eine tatsächliche Auszahlung von 134 Mio. € erreichen. Von den 1.978 Tsd. ha Zielfläche 2023 und 2024 wurden nur 1.156 Tsd. ha erreicht sowie für 2024 nur 1.336 Tsd. ha (BMLEH, 2025b).

Öko-Regelung 5

Neben der Extensivierungsförderung der ÖR 4, macht die GAP noch einen weiteren Schritt in Richtung Umweltschutz. Bei der ÖR 5 werden artenreiche DGL-Flächen gefördert. Ziel ist es,

auf diesen Flächen die biologische Vielfalt zu erhalten sowie zu fördern und somit indirekt, für verringerte Stickstoffemissionen, mit positiver Wirkung auf Gewässer und Klimaschutz zu sorgen. Voraussetzung dafür sind die speziellen Kennarten, die eine Fläche förderfähig machen. Dabei müssen mindestens vier Kulturarten auf der Fläche vorhanden sein, die in der dazugehörigen bundeslandspezifischen Kennartenliste stehen. Die Kennarten zur Förderung der ÖR 5, können aus den Abbildungen 5 und 6 (siehe Anhang 10.5, S. 69 f.) entnommen werden.

Die Prämie wird pro ha gezahlt, auf dem mindestens vier Kennarten aus der Kennartenliste vorzufinden sind. Dabei müssen diese mehrmals „eindeutig“, so BMLEH (2025a) auf dem zu förderndem Schlag aufgefunden und nachgewiesen werden. Je nach Antragsjahr variiert die Prämienhöhe, wie aus der Tabelle 3 entnommen werden kann. Die Nachweismethoden unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland. Generell ist es auch unerheblich, ob die Fläche ein geschütztes Biotop ist oder nicht.

Tabelle 3: Förderprämie der jeweiligen Antragsjahre pro Hektar für die ÖR 5 nach BMLEH (2025a)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Gepanter Einheitsbetrag	240 €	240 €	225 €	210 €

Die ÖR 5 ist die einzige ÖR mit Ergebnisorientierter Ausgestaltung, so das BMLEH (2025b) und gleichzeitig die Einzige ÖR, die ihr Flächenziel im Jahr 2023 und 2024 mehr als erfüllte. Die GAP setzte für die Auszahlungen einen Zielbetrag 2023 und 2024 von jeweils 154 Mio. €. Die tatsächlichen Auszahlungen beliefen sich jedoch auf 344 Mio. € (2023) und 416 Mio. €. Im Zuge dessen wurden auch die Flächenziele mehr als erfüllt. Von dem im Jahre 2023 und 2024 angesetzten Flächenziel von 641 Tsd. ha wurde fast doppelt so viel (1.103 Tsd. ha) beantragt (BMLEH, 2025b). Im Jahre 2024 hingegen, stieg die Summe der beantragten ha noch weiter im Vergleich zum Vorjahr auf 1.732 Tsd. ha (BMLEH, 2025b). Gründe für diese hohe Inanspruchnahme, könnten laut Duden et al. (2025), die Attraktivität der ÖR aufgrund des ergebnisorientierten Ansatzes im Vergleich zu anderen ÖR mit detaillierten Handlungsvorgaben sein.

Öko-Regelung 6

Bei der ÖR 6 (Reduktion von Pflanzenschutzmitteln) wird die reduzierte Anwendung und damit ein nachhaltiger Umgang mit Pflanzenschutzmitteln gefördert. Dadurch sollen Verbesserungen

in den Bereichen Gewässerqualität und -schutz sowie der biologischen Vielfalt erreicht werden (BMLEH, 2025a).

Hierbei wird unterschieden zwischen der ÖR 6a und der ÖR 6b. Bei der ÖR 6a gilt der PSM-Verzicht im Marktfruchtbau. Bei der ÖR 6b gilt der Verzicht auf PSM auf Ackergrünfütterflächen.

Die ÖR 6a gilt in Sommergetreide, Mais, Hirse, Pseudogetreide (Amarant, Buchweizen und Quinoa), Leguminosen und deren Gemenge, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse. Dabei darf keine Anwendung im Antragsjahr vom 01. Januar, bis zur Ernte (Minimum 31. August) erfolgen (BMLEH, 2025a). Gefördert wird die ÖR 6a mit 150 €/ ha (BMLEH, 2025a)

Bei der ÖR 6b hingegen, gilt für Kulturen wie Ackergras oder andere Grünfütterpflanzen sowie für als Ackerfutter genutzte Leguminosen und deren Gemenge. Die Anwendung von PSM ist hierbei im Antragsjahr vom 01. Januar, bis zum 15. November untersagt. Die Höhe der Förderung bei der ÖR 6b ist mit 50 €/ ha geringer als die der ÖR 6a (Rebel & Beverborg, 2026b).

Grundsätzlich ist die Anwendung aller PSM, abgesehen von wenigen Ausnahmen, für diese ÖR auf förderfähigen Flächen verboten. Die dabei verbotenen Wirkstoffe, sind aus den jeweiligen Listen der Bundesländer zu entnehmen.

Die Ausnahmen sind Wirkstoffe, die „nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; L 45 vom 18.02.2020), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/383 (ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind nach oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1; L 256 vom 29.9.2009, S. 39; L 359 vom 29.12.2012, S. 77), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/181 (ABl. L 53 vom 16.2.2021, S. 99) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“ (Rebel & Beverborg, 2026b).

Die Höhe der angesetzte Fördersumme für die ÖR 6a, lag 2023 bei 116 Mio. € und 2024 bei 83 Mio. €. Die tatsächlichen Auszahlungen beliefen sich jedoch im Jahre 2023 auf nur 15 Mio. € und auf 16 Mio. € im Jahre 2024. Auch die Erreichung der Zielflächen war in den Antragsjahren 2023 und 2024 wenig erfolgreich. Mit 892 Tsd. ha Zielfläche und einem tatsächlich beantragten Wert von 90 Tsd. ha, wurde das Ziel nicht einmal um 10 % erreicht. 2024 erhöhte sich die

Zielerreichung auf 19 %, dabei wurden von den eingeplanten 556 Tsd. ha, rund 106 Tsd. ha beantragt. Gründe für die Unterschreitung der Zielwerte liegen laut Duden et al. (2025), in den Klimatischen Herausforderungen im Ackerbau sowie dass der Verzicht auf PSM für viele Betriebe ein neues Verfahren darstellt und die Prämienzahlungen als wenig attraktiv angesehen werden (BMLEH, 2025b)

Im Vergleich zur ÖR 6a, wird die ÖR 6b nur mit einer Summe von 20 Mio. € für 2023 und 2024 laut Strategieplan angesetzt. Die Zielerreichung ist dabei erfolgreicher als bei der ÖR 6a. Im Jahre 2023 wurden 14 Mio. € und im Jahre 2024 13 Mio. € tatsächlich ausgezahlt. Von den für beide Jahre angesetzten Flächenzielen, von jeweils 397 Tsd. ha, konnten im Jahre 2023 212 Tsd. ha und im Jahre 2024 269 Tsd. ha erfolgreich beantragt werden. Dabei hatte die ÖR 6b mit knapp 9 % Teilnehmerrate über alle deutschen Betriebe hinweg eine deutlich höhere Teilnahmequote als die der ÖR 6a (BMLEH, 2025b).

Öko-Regelung 7

Die siebte und damit letzte ÖR richtet sich an die schutzzielorientierte Bewirtschaftung von Natura-2000 Gebieten. Dabei sollen FFH- oder Vogelschutzgebiete gefördert werden, in denen keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen vorgenommen, keine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser durchgeführt und keine Drainagen installiert werden dürfen. „Zudem sind Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen untersagt, sofern es sich nicht um eine von der für Naturschutz zuständigen Behörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme handelt“, untersagt (Rebel & Beverborg, 2026c).

In den Jahre 2023 und 2024 lag die geplante Fördersumme für die ÖR 7 bei jeweils 52 Mio. €. Damit gehört diese ÖR zu den finanziell weniger bedeutsamen ÖR. Trotzdem konnte diese ÖR dank einer hohen Teilnahmerate ihr Flächenziel beinahe erreichen und ihr Finanzziel sogar übertreffen. Im Jahre 2023 wurden 55 Mio. € für die Förderung ausgezahlt und von den angesetzten 1.312 Tsd. ha, 1.062 Tsd. ha beantragt. Im Jahre 2024 hingegen stieg die Zahl der beantragten Fläche auf 1.302 Tsd. ha sowie die Auszahlung auf 52 Mio. € an (BMLEH, 2025b). Mit Teilnehmerrate liegt mit 11 % aller deutschen Betriebe auch im oberen Mittelfeld (BMLEH, 2025b).

Zusätzlich können auch einzelne ÖR miteinander auf derselben Fläche kombiniert werden. Welche ÖR miteinander kombiniert werden können, lässt sich aus der Tabelle 4 entnehmen.

Tabelle 4: Übersicht der Kombinationsmöglichkeiten der ÖR untereinander nach BMLEH (2025a)

ÖR	1a	1b	1c	1d	2	3	4	5	6	7
1a	0	X	-	-	-	-	-	-	-	X
1b		0	-	-	-	-	-	-	-	X
1c			0	-	-	-	-	-	-	X
1d				0	-	()	X	X	-	X
2					0	X	-	-	X	X
3						0	X	X	X	X
4							0	X	-	X
5								0	-	X
6									0	X
7										0

Legende:

X = auf derselben Fläche kombinierbar

() = Hier ist eine Kombination der Maßnahmen auf demselben Schlag möglich, nur müssten die ÖR1d-Flächen zwischen den Gehölzflächen liegen. D.h. da bei ÖR 3 die Prämie anhand der Gehölzstreifen berechnet wird, werden die Prämien de facto nicht direkt auf derselben Fläche kombiniert.

- = nicht auf derselben Fläche kombinierbar

Die ÖR können jedoch nicht nur untereinander auf einer Fläche kombiniert werden. Die GAP bietet aktuell auch die Möglichkeit, AUKM mit ÖR zu kombinieren. Diese Kombinationsmöglichkeit erlaubt es, Maßnahmen wie die Flächenstilllegung (ÖR 1) mit Naturschutzprogrammen (AUKM) zu kombinieren, was eine ganzheitliche Förderung ermöglicht. Wichtig ist jedoch, dass eine Doppelförderung für identische Leistungen ausgeschlossen ist, weshalb die AUKM-Prämien anteilig gekürzt werden müssen, wenn die ÖR dieselbe Leistung vergütet (BMLEH, 2025a).

Welche ÖR mit welchen AUKM kombiniert werden können, kann aus der Tabelle 5 entnommen werden.

Tabelle 5: Kombinationsmöglichkeiten der ÖR mit den AUKM nach Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Reinland-Pfalz (2024)

	Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	Extensive Grünlandbewirtschaftung	Biolechnischer Pflanzenschutz	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	VN Grünland Mähwiesen und Weiden	VN Grünland Artenreiches Grünland	VN Grünland Umwandlung Acker in artenreiches Grünland	VN Acker Extensivgetreide	VN Acker Mehrfährige Ackerbrache	Saum- und Baumstrukturen	VN Kennarten	Umweltschonender Steil-/ Steilflughenweinbau	Ökolandbau Ackerbau	Ökolandbau Grünland	Ökolandbau Gemüseanbau	Ökolandbau Obstbau	Ökolandbau Weinbau	Alternative Pflanzenschutzverfahren - Maissüßler	Alternative Pflanzenschutzverfahren - Apfelwickler	Grünlandbewirtschaftung Talauen Südpfalz	VN Streuobst	VN Weinberg
ÖR1a - nicht-produktive Flächen auf Ackerland	-	-	-	# ₁				-	-	-			# ₃		# ₃							
ÖR1b - Blühstreifenflächen auf Ackerland	-	-	-	# ₁				-	-	-			# ₃		# ₃							
ÖR1c - Blühstreifenflächen in DK	-	-	+	-				-	-	-						+	+					
ÖR1d - Altgrasstreifenflächen in DGL	-	+	-		-	-	-				-			+							-	+
ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen	# ₂	-	-	+			# ₂	+	# ₃	# ₃			+		+				+			
ÖR3 – Agroforst	+	+	-	+	+	+	+	+	+	-	+		+	+	+			+	+	+	+	+
ÖR4 – Dauergrünland-Extensivierung	-	+	-		# ₄	# ₅	-				+			# ₆							# ₇	+
ÖR5 – Kennarten in Dauergrünland		+	-		+	+					-			+							+	+
ÖR6 – Verzicht chem.-synth. PSM	-		-	+			-	-	-	-			# ₈	-	# ₈	# ₈	# ₈			-	-	-
ÖR7 – Natura 2000	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

Folgende Symbole wurden verwendet	
+	Kombination auf der Fläche uneingeschränkt möglich
#	Kombination auf der Fläche teilweise möglich oder mit Einschränkung möglich (Konkretisierung in Erläuterung der Fußnoten)
-	Kombination auf der Fläche ausgeschlossen
	Kombination schließt sich fachlich aus

Erläuterung der Fußnoten	
# ₁	ÖR1 Flächen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage von VK.
# ₂	Umwandlungsflächen zählen zur Bemessungsgrundlage von ÖR2.
# ₃	VN AM & SaBa Flächen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage der ÖR2.
# ₄	Vollauszahlung ÖR 4. Von der VN GMW Prämie wird der Betrag der ÖR 4 abgezogen.
# ₅	Vollauszahlung ÖR 4. Von der VN GA Prämie wird der Betrag der ÖR 4 abgezogen.
# ₆	Vollauszahlung ÖR 4, Reduzierung der ÖWW Prämie um 50€.
# ₇	Vollauszahlung ÖR 4. Von der GSP Prämie wird der Betrag der ÖR 4 abgezogen.
# ₈	Vollauszahlung ÖR 6. Von der ÖWW Einführung/Beibehaltung Prämie wird der Betrag der ÖR 6 abgezogen.
# ₉	Vollauszahlung ÖR 1a/b. ÖWW Prämie wird nicht ausgezahlt.

3.4 Bedeutung der ÖR für Mecklenburg-Vorpommern

Die ÖR bilden in Mecklenburg-Vorpommern eine ökologische als auch ökonomische Säule der Fördermittel für Landwirtschaftsbetriebe. Sie ergänzen die Grundkonditionalität der ersten Säule mit darüberhinausgehenden Förderstrategien, um Umwelt- und Klimaziele auf Bundes- und Landesebene nachhaltig zu verfolgen und zu verbessern. Somit stellen sie einen neuen Bestandteil der sogenannten „Grünen Architektur“ der GAP dar, mit deren Hilfe die Landwirtschaft in Zukunft auf allen Ebenen nachhaltiger gestaltet werden soll.

Da für Mecklenburg-Vorpommern keine genauen Zahlen für die Teilnahme an den ÖR vorliegen, kann die Bedeutung nur Anhand der Flächenausstattung sowie der Sammeldaten einiger anderer Bundesländer geschlussfolgert werden.

Mecklenburg-Vorpommern übertrifft mit einem Flächenanteil von 61,7 % landwirtschaftliche genutzter Fläche sogar andere bedeutende landwirtschaftliche Erzeugerländer wie die USA (46,1 %). Auch der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche Mecklenburg-Vorpommerns liegt deutlich über dem deutschen Durchschnitt mit rund 50 % (Umweltbundesamt, 2025).

Bei näherer Betrachtung der Flächennutzung Mecklenburg-Vorpommerns lässt sich eine klare Differenzierung feststellen. Von den insgesamt ca. 1,347 Mio. ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (ohne Forstwirtschaft) MVs, werden ca. 80 % (1,015 Mio. ha, inklusive Brache) für den Ackerbau und 20 % (272 Tsd. ha) für Grünland, insbesondere die Bewirtschaftung von DGL genutzt (Landesamt für innere Verwaltung, 2024a). Im Hinblick auf die Bedeutung der Flächenausstattung MVs, können Rückschlüsse auf die Wichtigkeit bestimmter ÖR gegeben werden. Aufgrund des hohen Ackerbauanteils könnte die ÖR 1a und 2 von großer Bedeutung sein. Im Jahre 2023 und 2024 zählte die ÖR 1a, zu der am häufigsten beantragten, von allen sieben ÖR (BMLEH, 2025b). Darunter waren die meisten Antragssteller reine Ackerbaubetriebe. Dabei lag MV im Jahre 2023 auf Platz zwei bezogen auf den Anteil der erreichten Flächen für die ÖR 1a, im Bundesdurchschnitt.

Aufgrund des dominanten Ackerbauanteils in Mecklenburg-Vorpommern gewinnt hier insbesondere die ÖR 2 an Bedeutung, da die oft großen Ackerflächen, eine höhere Flexibilität für Fruchtfolgen und eine diversifizierte Bewirtschaftung ermöglichen (Landesamt für innere Verwaltung, 2024a).

Bei der Teilnahme an der ÖR 2, lag MV im Jahre 2023 im Vergleich zum Bundesdurchschnitt auf dem zweiten Platz. MV erreichte mindestens 20 % mehr Anteil an der geförderten Fläche im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (BMLEH, 2025b). Im Jahre 2024 lag MV auf dem dritten Platz, dicht hinter Thüringen (BMLEH, 2025b).

Der Anteil des DGL ist für MV mit rund 20 % eher gering im Vergleich zum Bundesdurchschnitt mit 28,5 %. Allerdings deutet die Evaluierung des Thünen-Instituts auf einen hohen Anteil (min. 20 % mehr im Vergleich zum Bundesdurchschnitt) im Jahre 2023 und 2024 für die geförderte Fläche an Dauergrünland, in MV hin. Hierzu zählt insbesondere die ÖR 1d und die ÖR 4, die auf eine Anlage von nichtproduktiven Altgrasstreifen, sowie extensiver Bewirtschaftung des DGL, abzielen. Dabei lag in Mecklenburg-Vorpommern die ÖR 1d, im Jahre 2023 auf dem zweiten Platz im Vergleich zum Bundesdurchschnitt. Mecklenburg-Vorpommern erreicht mit der ÖR 4 sogar im Jahre 2023 anteilmäßig Platz zwei im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (Duden et al., 2025).

Gründe für diesen Gegensatz könnten in den Betriebsstrukturen liegen. Mecklenburg-Vorpommern besitzt im Vergleich zu anderen Bundesländern, deutlich große Betriebsstrukturen. Im Jahr 2023, lag die durchschnittliche Betriebsgröße in Mecklenburg-Vorpommern bei rund 283 ha und damit deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt von etwa 65 ha pro Betrieb (Landesamt für innere Verwaltung, 2024b).

Diese großen Betriebsstrukturen ermöglichen den Betrieben auch, einen teilflächenspezifischen Verzicht von PSM oder die Stilllegung einzelner Teilflächen umzusetzen, ohne dass die Betriebsausrichtung und das Produktionssystem, wesentlich beeinträchtigt wird. Die größere Betriebsstruktur deutet auch auf eine höhere Investitionsfähigkeit und -bereitschaft der Betriebe für die Umsetzung aufwendigerer ÖR hin.

In Anbetracht der Evaluierung, kann jedoch hervorgehoben werden, dass die ÖR 3, aufgrund der einerseits sehr zurückhaltenden Beantragung und somit auch geringen finanziellen Auszahlungen deutschlandweit, für MVs von geringer Bedeutung sein wird. Die ÖR 7 wird aufgrund der in MV eher weniger vorhandenen Natura 2000-Gebiete auch eher eine untergeordnete Rolle spielen.

4. Theoretischer Rahmen und Forschungsstand

4.1 Begriff, Bedeutung und Einflussfaktoren der Akzeptanz in der Agrarförderpolitik

Der Begriff der Akzeptanz spielt eine entscheidende Rolle, wenn es um die Umsetzung von Umwelt- und Klimamaßnahmen in der Agrarpolitik geht. Gegenwärtige, politische Maßnahmen, wie die ÖR oder die AUKM können ihre Zielsetzung besser erfüllen, wenn sie gut von den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieben angenommen werden. Die Akzeptanz geht dabei über eine bloße formale Teilnahme hinaus, denn sie spiegelt eine tatsächliche Bewertung wider, insbesondere in Bezug auf den Aufwand, die Umsetzbarkeit und betriebliche Passung der Maßnahme.

In der Agrarpolitik entsteht Akzeptanz im Konflikt zwischen den politischen Zielsetzungen und der betrieblichen Realität. Subventionsmaßnahmen entstehen aus politischer Sicht häufig durch ökologische Anreize, während landwirtschaftliche Betriebe Entscheidungen unter ökonomischen, personalwirtschaftlichen und strukturellen Rahmenbedingungen treffen. Akzeptanz kann daher nicht ausschließlich als individuelle Einstellung gesehen werden, sondern als enge, mit der Ausgestaltung von Fördermaßnahmen zusammenhängende Überzeugung. Betriebe können bei unzureichender Akzeptanz sowohl an einer Maßnahme teilnehmen als sie auch gleichzeitig als unflexibel, zu bürokratisch oder weniger wirtschaftlich

attraktiv ansehen. Die Akzeptanz sollte dementsprechend als Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der ÖR, als auch der AUKM möglichst hoch sein, da sie auf freiwilliger Teilnahme beruhen und somit stark von der Akzeptanz der Landwirte abhängig sind.

Die Akzeptanz von Umwelt- und Klimamaßnahmen, insbesondere die der ÖR, wird verschiedener Faktoren beeinflusst. Diese wirken auf verschiedenen Ebenen, beeinflussen die Bewertung der Antragssteller und die Bereitschaft zur Umsetzung der Maßnahmen. Dabei spielen sowohl strukturelle Voraussetzungen der Betriebe sowie ökonomische und persönliche Rahmenbedingungen der Antragssteller eine Rolle.

Soziale und persönliche Einstellungen beeinflussen die Akzeptanz der Antragssteller in Bezug auf Umweltmaßnahmen. Diese sehr individuelle Haltung gegenüber Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sowie den betrieblichen Zielsetzungen und persönlichen Erfahrungen mit früheren Förderprogrammen können die Bewertung und somit Akzeptanz von ÖR maßgeblich prägen. Darüber hinaus spielen weiche Faktoren wie das Selbstverständnis des Betriebes oder das wahrgenommene Image, eine Rolle.

Die ökonomischen Umstände des Betriebes sind ein bedeutender Einflussfaktor für die Akzeptanz von Umweltmaßnahmen. Landwirte bewerten die Teilnahme an Maßnahmen, vor allem im Hinblick auf die Höhe der Subventionierung, den Deckungsbeitrag der nun veränderten Flächennutzung sowie dem zusätzlich anfallenden Arbeitsaufwand. Die wirtschaftliche Umsetzbarkeit einer Maßnahme ist deshalb oft eine wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz einer Maßnahme.

Ein weiterer wichtiger Einflussfaktor auf die Teilnahme an den ÖR sind die betrieblichen Strukturen sowie die praktische Umsetzbarkeit der einzelnen Maßnahmen im Betrieb. Alle sieben ÖR beziehen sich auf eine bestimmte Flächennutzung auf Acker oder Dauergrünlandflächen. Betriebe, ohne jegliche vorausgesetzte Flächen, sind nicht in der Lage diese ÖR zu beantragen. Außerdem spielt die Betriebsgröße eine entscheidende Rolle. Tendenziell können größere Betriebe, eine Stilllegung oder eine andere Nutzung, durch beantragte ÖR besser kompensieren. Dadurch werden mit steigender Betriebsgröße, tendenziell mehr ÖR beantragt. Statistiken des Thünen-Institutes zeigen, dass kleine Betriebe (zwischen 5 ha und 13 ha) eine niedrigere Teilnahmerate aufweisen, im Gegensatz zu Betrieben mit über 64 ha (BMLEH, 2025b). Diese wiesen nicht nur eine erhöhte Teilnahme an den ÖR auf, sie brachten auch im Vergleich „den deutlich größeren Teil der deutschlandweiten ÖR-Maßnahmenfläche ein und tragen daher maßgeblich zur Erreichung der Flächenziele bei“ (BMLEH, 2025b)

Entscheidend für die Teilnahme sei auch die Produktionsrichtung, so das BMLEH (2025b). Futterbaubetriebe nehmen ÖR, wie etwa die Extensivierung von DGL, oder das

Kennartenprogramm gut an, da diese Maßnahmen gut in die bestehende Bewirtschaftung integriert werden können (BMLEH, 2025b). Wohingegen sich intensiv wirtschaftende Tierhaltungsbetriebe, Veredelungsbetriebe sowie Betriebe mit Sonderkulturen insgesamt seltener an den Maßnahmen beteiligen (BMLEH, 2025b).

4.2 Erklärungsansätze für Teilnahmeentscheidungen

Zur Erklärung der Teilnahmeentscheidungen landwirtschaftlicher Betriebe an Umweltmaßnahmen werden in der Literatur verschiedene theoretische Ansätze herangezogen. In dieser Bachelorarbeit werden der Rational-Choice-Ansatz sowie die Theory of Planned Behavior Ajzen (1985) verwendet, da sie unterschiedliche, sich ergänzende Perspektiven auf Entscheidungsprozesse zeigen. Während der Rational-Choice-Ansatz vor allem ökonomisch motivierte Entscheidungen begründet, ermöglicht die Theory of Planned Behavior eine Betrachtung individueller, persönlicher und struktureller Einflussfaktoren (zitiert nach Six, B., 2019).

4.2.1 Rational-Choice-Ansatz

Der Rational-Choice-Ansatz geht davon aus, dass Individuen Entscheidungen treffen, indem sie Kosten und Nutzen verschiedener Handlungsalternativen gegeneinander abwägen. Im Kontext agrarpolitischer Fördermaßnahmen bedeutet dies, dass landwirtschaftliche Betriebe die Teilnahme an Umweltmaßnahmen danach beurteilen, ob die zu erwartenden Förderzahlungen den zusätzlichen Arbeitsaufwand, mögliche Ertragsverluste und betriebliche Risiken ausgleichen.

Die Teilnahme an ÖR kann demnach als rationales Verhalten verstanden werden, wenn sie aus Sicht der Betriebe einen wirtschaftlichen Vorteil oder eine Absicherung des Einkommens darstellt. Dieser Ansatz eignet sich insbesondere zur Erklärung von Teilnahmeentscheidungen, die primär durch finanzielle Anreize motiviert sind.

4.2.2 Theory of Planned Behavior

Die Theory of Planned Behavior (TPB) nach Ajzen (1985) erweitert den rationalen Kosten-Nutzen-Ansatz um weitere Einflussgrößen des Entscheidungsverhaltens. Nach Ajzen (1985) wird ein Verhalten durch drei zentrale Faktoren bestimmt: die individuelle Einstellung gegenüber dem Verhalten, subjektive Normen sowie die wahrgenommene Verhaltenskontrolle (zitiert nach Six, B., 2019).

Bei der Verhaltenskontrolle wird nach Six (2019) „davon ausgegangen, dass die Ausführung eines Verhaltens umso wahrscheinlicher ist, je größer die subjektive Überzeugung (Überzeugungssystem) ist, das Verhalten unter Kontrolle zu haben, d. h. z. B. über genügend Fähigkeiten, Fertigkeiten oder auch Ressourcen zu verfügen, um das Verhalten zu realisieren“ (Six, B., 2019).

Auf die Teilnahme an den ÖR übertragen, bedeutet dies, dass Betriebe nicht nur aufgrund ökonomischer Überlegungen entscheiden, sondern auch aufgrund persönlicher Einstellungen, sozialer Erwartungen sowie der Einschätzung, ob die Maßnahmen unter den gegebenen betrieblichen Rahmenbedingungen tatsächlich umsetzbar sind. Besonders die wahrgenommene Verhaltenskontrolle bietet einen Erklärungsansatz dafür, warum Betriebe trotz grundsätzlicher Bereitschaft oder positiver Einstellung nicht an bestimmten Umweltmaßnahmen teilnehmen.

5. Methodik

5.1 Fallstudienansatz

Die vorliegende Untersuchung folgt einem qualitativen Forschungsdesign in Form einer Fallstudie. Ziel ist es, die Anwendung und Akzeptanz von ÖR anhand ausgewählter landwirtschaftlicher Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern vertieft zu analysieren. Zudem soll ein Überblick über Anreize und Motivationen in der Durchführung der ÖR in den Betrieben, aus Sicht der Antragssteller, gezeigt werden.

Der Fallstudienansatz eignet sich insbesondere zur Untersuchung komplexer Entscheidungsprozesse in ihrem realen Kontext. Da die Teilnahmeentscheidungen an den ÖR stark von betrieblichen Strukturen, ökonomischen Rahmenbedingungen und der individuellen Einstellungen abhängt, ermöglicht die qualitative Vorgehensweise eine differenzierte Betrachtung dieser Einflussfaktoren.

5.2 Auswahl der Betriebe

Die Auswahl, der zu untersuchenden Betriebe basiert zum Großteil auf dem Evaluierungsbericht des Thünen-Instituts (Duden et al., 2025). In den Jahren 2023 und 2024 wurde die Teilnehmerate von Betrieben an allen sieben ÖR, in den Bundesländern: MV, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, ausgewertet. Dabei wurden Statistiken veröffentlicht, die sich auf die Teilnahme an bestimmte ÖR in Betrachtung der Betriebsausrichtung (Produktionsrichtung und Öko oder Konventionell), der Betriebsgröße (Landwirtschaftlich genutzte Fläche), den Viehbesatz und die Kombination mit andern ÖR beziehen.

Da in dieser Arbeit die Anwendung und Akzeptanz der ÖR an ausgewählten Betrieben dargestellt und aufgeschlüsselt werden soll, sollten Betriebe ausgesucht werden, die in der Theorie in der Lage sind, alle ÖR zu beantragen. Dabei spielt vor allem die Flächenausstattung und die damit einhergehende Betriebsausrichtung eine Rolle. Die ÖR können nämlich in Ackerbau- und Grünlandmaßnahmen aufgeteilt werden. Somit sollten die Betriebe sowohl Ackerbau als auch DGL bewirtschaften.

Die Statistiken des Thünen-Instituts zeigen, dass die Betriebsgröße entscheidend für den Umfang der Teilnahme ist. In der Studie wurden Betriebe verschiedener Größen (landwirtschaftliche Fläche) untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass über alle ÖR hinweg, Betriebe mit einer Größe von mehr als 164 ha, die meiste Teilnahme an den einzelnen ÖR aufweisen (Duden et al., 2025). Es sollten also Betriebe herausgesucht und untersucht werden, die mehr als die genannte Größe bewirtschaften. In Bezug auf den Viehbesatz, zeigen die Studien, dass ein Viehbesatz zwischen 0,3 und 0,7 Großvieheinheiten häufiger zur Beantragung extensiver Maßnahmen auf DGL (ÖR 1d, ÖR 4, ÖR 5 und ÖR 7) führt (BMLEH, 2025b). Daher ist es von Bedeutung, ein Augenmerk auf Betriebe mit extensiver Bewirtschaftung, bei der Wahl zu werfen.

Auch die Betriebsausrichtung spielt bei der Teilnahme an den ÖR und der Auswahl der Betriebe eine große Rolle. Die Evaluierung zeigt zwar, dass viele Öko-Betriebe an den ÖR teilnehmen, jedoch bewirtschaften in MV nur ca. 24 % aller Betriebe ihre Flächen Ökologisch (Landesamt für innere Verwaltung, 2025).

Da diese Betriebe jedoch insgesamt in MV häufiger kleinere Flächen bewirtschaften und somit entgegen den Erkenntnissen, dass eine höhere landwirtschaftlich genutzte Fläche häufiger zur Teilnahme an ÖR führt, zu einer geringeren Teilnahme insgesamt im Verhältnis zu konventionellen wirtschaftenden Betrieben führt. In dieser Untersuchung soll eine klare Vergleichsbasis eingehalten werden. Deshalb wird kein besonderer Fokus auf ökologisch-wirtschaftende Betriebe gelegt.

5.3 Datenerhebung und -auswertung

Die Datenerhebung erfolgte mittels leitfadengestützter, strukturierter Interviews. Der Interviewleitfaden orientierte sich an den in Kapitel 4 dargestellten theoretischen Erklärungsansätzen sowie an den identifizierten Einflussfaktoren auf die Akzeptanz.

Die Interviews wurden im Zeitraum vom 02.02.2026 bis zum 15.02.2026 durchgeführt und dauerten durchschnittlich 50 Minuten. Die Protokolle wurden zusammen mit den Antragsstellern

ausgefüllt und werden mithilfe ihres Einverständnisses in dieser Arbeit offen vorgelegt und ausgewertet.

Die Auswertung der Interviews erfolgte anhand der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring. Auf Grundlage der theoretischen Vorüberlegungen wurden zunächst einzelne Kategorien gebildet (z. B. Motive, Umsetzbarkeit, Umfang, persönliche Einstellungen).

Während der Analyse wurden ergänzend neue Kategorien entwickelt, sofern relevante Aspekte im Material auftraten. Ziel war es, zentrale Muster in der Anwendung und Bewertung der ÖR systematisch herauszuarbeiten.

5.4 Grenzen und Validität der Untersuchung

Aufgrund der begrenzten Anzahl der befragten Betriebe ist die Untersuchung nicht repräsentativ für alle landwirtschaftlichen Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern. Zudem basieren die Ergebnisse auf subjektiven Einschätzungen der Befragten, wodurch Verzerrungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Dennoch ermöglicht die qualitative Fallstudie einen vertieften Einblick in betriebliche Entscheidungsprozesse und Bewertungsmuster, die in quantitativen Untersuchungen nur eingeschränkt erfassbar sind.

6. Ergebnisse: Anwendung und Erfahrungen der Betriebe

6.1 Beschreibung der untersuchten Betriebe

Es wurden insgesamt vier verschiedene Betriebe untersucht. Diese führen sowohl Viehhaltung auf DGL als auch Ackerbau in ihrer Produktion durch. Die Betriebe befinden sich alle in Mecklenburg-Vorpommern, in einem Umkreis von 40km um Altentreptow. Die Betriebsgröße variiert zum Teil stark. In Bezug auf die Ackerfläche, liegt die Spanne der Betriebe zwischen 295 ha und 1.212 ha. Dabei hat der Landwirtschaftsbetrieb (LWB) Blenner bei Rubkow den größten Ackerflächenanteil von allen untersuchten Betrieben. Den kleinsten Ackerflächenanteil, besitzt der Betrieb Torney Mutterkuh GmbH. Der Landwirtschaftsbetrieb Frese und die Torney M. u. F. Genossenschaft liegen in der Mitte, mit jeweils 760 ha und 1.050 ha Ackerfläche

Vergleichsweise ähnlich groß ist die Spanne der jeweiligen gesamtbetrieblichen DGL-Flächen. Die kleinste DGL-Gesamtfläche besitzt der Betrieb in Rubkow (LWB Blenner) bei Anklam mit 67 ha. Die größte DGL-Fläche besitzt der LWB Frese in Wodarg mit rund 190 ha. Die anderen

beiden Betriebe reihen sich mit einem Wert von 88 ha (Torney Mutterkuh GmbH) und 157 ha (Torney Milch und Fleisch Genossenschaft) ein, wobei diese beiden Betriebe in Pripsleben liegen.

Auch bei den Produktionsschwerpunkten gab es starke Unterschiede. Die Torney Mutterkuh GmbH sowie der LWB Frese konzentrieren sich hauptsächlich auf Mutterkuhhaltung und die damit verbundene Bewirtschaftung der DGL- Flächen, als auch den Marktfruchtanbau. Der LWB Blenner und die Torney Milch und Fleisch Genossenschaft fokussieren sich ausschließlich auf den Marktfruchtanbau.

6.2 Praktische Umsetzung der ÖR in den Betrieben

Die für das aktuelle Antragsjahr beantragten ÖR waren von Betrieb zu Betrieb sehr unterschiedlich. Insgesamt wurden, über alle Betriebe hinweg, sechs unterschiedliche ÖR (ÖR 1a, ÖR 1b, ÖR 1d, ÖR 2, ÖR 4, ÖR 5) beantragt. Von den vier untersuchten Betrieben war die am häufigsten beantragte ÖR, die ÖR 1a. Alle vier Betriebe entschieden sich für deren Beantragung. Der gesamtbetriebliche Umfang der beantragten ÖR 1a unterschied sich im Wesentlichen kaum. Die vier Betriebe haben alle drei Stufen der ÖR 1 beantragt. Daraus erfolgte die Aufteilung wie folgt (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Übersicht der ÖR 1a mit den beantragten Prozenten je Stufe (selbst erstellt)

Betrieb	ÖR 1a Fläche	Anteil der ÖR an der Gesamtackerfläche
Torney Milch und Fleisch Genossenschaft	Stufe 1: 10,5 ha	1 %
	Stufe 2: 10,5 ha	1 %
	Stufe 3: 13,7 ha	1,3 %
Torney Mutterkuh GmbH	Stufe 1: 2,9 ha	1 %
	Stufe 2: 2,9 ha	1 %
	Stufe 3: 7 ha	2,3 %
LWB Blenner	Stufe 1: 11,4 ha	0,9 %
	Stufe 2: 11,4 ha	0,9 %
	Stufe 3: 33,29 ha	2,7 %
LWB Frese	Stufe 1: 7,3958 ha	0,9 %
	Stufe 2: 7,3958 ha	0,9 %
	Stufe 3: 16,7829 ha	2,2 %

Wie aus der Tabelle 6 zu entnehmen ist, werden die maximal möglichen Prozente nicht ausgeschöpft. Fast alle Betriebe sind bei der ersten Stufe bei den maximal beantragbaren 1 %

Stilllegung der Ackerfläche. Jedoch wird die Stufe 3 nicht ausgeschöpft. Theoretisch wäre für Stufe 3 maximal 6 % der Gesamtackerfläche förderfähig.

Ein Beispiel: Torney Milch und Fleisch Genossenschaft (1.050 ha Ackerfläche)

Stufe 1: maximal 1 %: $10,5 \text{ ha} \times 1.300 \text{ €} = 13.650 \text{ €}$

Stufe 2: 1-2 %: $10,5 \text{ ha} \times 500 \text{ €} = 5.250 \text{ €}$

Stufe 3: 2-6 %: $63 \text{ ha} \times 300 \text{ €} = 18.900 \text{ €}$

Gesamt: 37.800€

Zusätzlich zur ÖR 1a, haben zwei der vier Betriebe die ÖR 1b beantragt. Dazu zählen zum einen, die Torney Milch und Fleisch Genossenschaft und zum anderen die Torney Mutterkuh GmbH. Die insgesamt beantragte Fläche variiert dabei deutlich. Während die Torney Mutterkuh GmbH lediglich 1,6 ha für die ÖR 1b beantragte, lag die Fläche bei der Torney Milch und Fleisch Genossenschaft bei einem Wert von 12,3 ha. Der LWB Blenner und der LWB Frese haben die ÖR 1b nicht beantragt.

Genauso wie die ÖR 1b, wurde ebenfalls die ÖR 4 von zwei Betrieben beantragt. Zum einen vom LWB Frese, zum anderen von der Torney Mutterkuh GmbH und umfasst in der genannten Reihenfolge 190 ha und 89 ha DGL. Das entspricht der gesamten betrieblichen DGL-Fläche.

Außerdem wurde die ÖR 2, die flächenmäßig den größten Anteil aller beantragten ÖR ausmacht, ausschließlich von der Torney Milch und Fleisch Genossenschaft auf einer Fläche von 1.013 ha beantragt. Das entspricht der Fläche, die nach Abzug der ÖR 1a, von der Gesamtackerfläche übrigbleibt, da diese im Sinne der ÖR 1a als Förderfläche zwischen der nichtproduktiven Fläche und dem Ackerland genutzt wird.

Der LWB Frese hat zusätzlich zur ÖR 1a und ÖR 4, die ÖR 5 und die ÖR 1d beantragt. Hierbei wurden 83 ha, der insgesamt 190 ha DGL, im Sinne der ÖR 5 gefördert und 6 ha im Sinne der ÖR 1d. Somit hat der LWB Frese insgesamt vier verschiedene ÖR (1a, 1d, 4, 5) beantragt und ist damit der Betrieb, der die meisten ÖR im Vergleich zu den anderen Betrieben durchführt. Dahinter folgt die Torney Mutterkuh GmbH mit insgesamt 3 beantragten ÖR (1a, 1b, 4) sowie die Torney Milch und Fleisch Genossenschaft mit auch ebenfalls drei beantragten ÖR (ÖR 1a, 1b und ÖR 2). Mit nur einer beantragten ÖR (ÖR 1a), reiht sich der LWB Blenner auf dem letzten Platz ein. Die Tabelle 7 soll dabei einen Überblick über die Beantragung der einzelnen ÖR der jeweiligen Betriebe geben.

Tabelle 7: Übersicht der Betriebe und der beantragten ÖR (selbst erstellt)

	LWB Frese	LWB Blenner	Torney GmbH	Torney Genossenschaft
ÖR 1a	X	X	X	X
ÖR 1b	–	–	X	X
ÖR 1c	–	–	–	–
ÖR 1d	X	–	–	–
ÖR 2	–	–	–	X
ÖR 3	–	–	–	–
ÖR 4	X	–	X	–
ÖR 5	X	–	–	–
ÖR 6	–	–	–	–
ÖR 7	–	–	–	–

Es wurden nicht nur einzelne ÖR von den Betrieben beantragt. In der Befragung wurde auch nach der Kombination von verschiedenen ÖR miteinander auf derselben Fläche gefragt. Dabei entstand die Tabelle 8, die einen Überblick über die Inanspruchnahme der kombinierten Förderung geben soll.

Tabelle 8: Kombinationsfläche der auf derselben Fläche durchgeführten ÖR (selbst erstellt)

	ÖR 1d + 4	ÖR 1d + 5	ÖR 1a + 1b	ÖR 1a + 1b
LWB Frese	113 ha	83 ha		
Torney GmbH			1,6 ha	
Torney Genossenschaft				12 ha

*LWB Blenner hat keine ÖR miteinander auf derselben Fläche kombiniert (einzige ÖR: 1a)

Laut der Datenauswertung der Interviewprotokolle, beantragten drei der vier Betriebe (siehe Tabelle 8) eine Kombination von zwei ÖR auf derselben Fläche. Alle Betriebe die theoretisch in der Lage wären eine Kombination zu beantragen nutzten diese Möglichkeit auch. Der LWB Blenner muss hierbei außen vorgelassen werden, da dieser Betrieb generell nur die ÖR 1a durchführt und aufgrund alleiniger Beantragung einer ÖR nicht in der Lage ist, verschiedene ÖR miteinander zu kombinieren.

Der Umfang der beantragten ÖR kann ergänzend veranschaulicht aus der Tabelle 9 entnommen werden.

Tabelle 9: Übersicht über den Umfang jeder beantragten ÖR (selbst erstellt)

	LWB Frese	LWB Blenner	Torney GmbH	Torney Genossenschaft
ÖR 1a	32 ha	56 ha	12,8 ha	34,7 ha
ÖR 1b	–	–	1,6 ha	12,3 ha
ÖR 1c	–	–	–	–
ÖR 1d	6 ha	–	–	–
ÖR 2	–	–	–	1.013 ha
ÖR 3	–	–	–	–
ÖR 4	190 ha	–	88,7 ha	–
ÖR 5	83 ha	–	–	–
ÖR 6	–	–	–	–
ÖR 7	–	–	–	–

6.3 Entscheidungsgründe und betriebliche Motive

Die Betrieblichen Vorteile bei der Umsetzung der ÖR unterscheiden sich deutlich zwischen den untersuchten Betrieben.

Die betrieblich wahrgenommenen Vorteile bei der Durchführung der ÖR 1a im Landwirtschaftsbetrieb Blenner sehen wie folgt aus: Oft ist die Nichtbewirtschaftung einiger Flächen mit schwachen Bodenarealen und niedrigen Ertragserwartungen von Interesse, da eine Förderung und somit Stilllegung solcher Flächen ökonomisch sinnvoller ist. Zudem sind einige Areale oft durch Beschattung benachteiligt und sorgen somit ebenfalls für eine geringere Ertragserwartung.

Der Landwirtschaftsbetrieb Frese gab hauptsächlich wirtschaftliche Gründe für die Durchführung der ÖR an. Dabei spielt laut Betrieb vor allem die bis 2025 gekürzte GAP-Basisprämie eine Rolle, denn diese kann nur durch die Durchführung der in Punkt 5.2 genannten ÖR aufgewertet werden, so Frese (2026). Neben den wirtschaftlichen Aspekten gibt es für den Betrieb aber auch Naturschutz- und Umweltaspekte, die für die Durchführung der Maßnahmen, eine Rolle spielen. Ein großer Teil des betrieblichen Grünlandes setzt sich aus Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten in bewirtschaftungsfähigen Einschränkungskulissen zusammen.

Die Aussagen der Torney Milch und Fleisch Genossenschaft sowie der Torney Mutterkuh GmbH decken sich in den Gründen für die betriebliche Umsetzung der ÖR. Der Antragssteller beider Betriebe äußerte sich hinsichtlich wirtschaftlicher Vorteile sowie der Abwägung der Wirtschaftlichkeit und dem Arbeitsaufwand einiger Maßnahmen. So ist die Umsetzung der ÖR 1a vor allem aus ökonomischen Vorteilen entstanden, wohingegen ÖR, wie die ÖR 1b, zum „guten Gewissen“ und dem Insektenschutz beitragen sollen (Mauer, Pflanzenbauleiter Torney Mutterkuh GmbH und Torney Milch und Fleisch Genossenschaft, Interviewprotokoll, 05. Februar, 2026). Dadurch soll laut Pflanzenbauleiter der Natur- und Umweltschutz durch diese Maßnahmen gefördert werden.

6.4 Herausforderungen und Anpassungsbedarf

Die Schwierigkeiten und Hindernisse aus betrieblicher Sicht bei der praktischen Umsetzung der ÖR unterscheiden sich zum Teil stark. Diese reichen laut der Betriebsleiter von einer zu geringen Wirtschaftlichkeit im Vergleich zum notwendigen Arbeitsaufwand, über einen hohen Bürokratischen Aufwand, bis hin zu dem Wunsch nach mehr Flexibilität und der Kritik, dass viele ÖR praktisch so nicht umsetzbar seien.

Der Landwirtschaftsbetrieb Frese äußert sich zur Frage, welche ÖR, für ihren Betrieb nicht in Frage kommen wie folgt: „Bisher wurde keine abgelehnt, eher aus wirtschaftlichen und praktisch anwendbaren Gründen noch nicht alle angewandt“ (Frese, Interviewprotokoll, 06. Februar 2026).

Im gleichen Zug äußert der Betriebsleiter aber auch Kritik und Wünsche gegenüber einzelnen ÖR. Dabei fällt die Kritik vor allem in den Fokus der ÖR 1d und der ÖR 5. Bei der ÖR 1d sei der Nutzungszeitraum des Altgrasstreifens kontraproduktiv. Die von der EU eingeführte Regelung, dass die Mahd erst ab dem 01. September des Antragsjahres erfolgen darf, sieht der Betrieb kritisch. Eine Schnittnutzung im Herbst sei wenig sinnvoll, da das Mahdgut keinen produktiven Wert mehr habe, so Frese (Betriebsleiter). Außerdem sei die Bewirtschaftung ab dem 01. September kontraproduktiv, in Bezug auf die Niederwild- und Insektenpopulation, da diese sich noch in den Streifen aufhalten können und durch die Schnittnutzung kein Winterquartier haben.

Die Kritik an der ÖR 5, ist laut Frese (2026), der ein zu hoher Arbeitsaufwand bei der Durchführung des Kennartenprogrammes (Frese, Interviewprotokoll, 06. Februar 2026). Begründet wird diese Kritik mit der Aussage, dass die Kontrollen teilweise „fragwürdig“ seien und der ökologische Mehrwert dieser ÖR hinterfragt wird (Frese, Interviewprotokoll, 06. Februar 2026).

Der Betriebsleiter äußert auch allgemeine Kritik und wünscht sich: „Es bedarf vor allem mehr Flexibilität in Umsetzung von ökologischen Verpflichtungen z.B. auch in Zusammenarbeit mit Naturschutzbehörden- bzw. Institutionen. Was macht an einem bestimmten Standort Sinn im Vogel- und Insektenschutz oder bei besonders schützenswerten Pflanzen, oder im Gewässerschutz“ (Frese, Interviewprotokoll, 06. Februar 2026).

Der Betriebsleiter Thomas Blenner bei Anklam nannte auf Nachfrage, nach den für ihren Betrieb nicht infrage kommenden ÖR, die ÖR 2, die ÖR 5 und die ÖR 7. Die ÖR 2 wird abgelehnt, da laut Betrieb, eine Durchführung, nur mit einer Teilflächenbewirtschaftung möglich wäre, weil ansonsten die Fruchtfolge nicht eingehalten werden kann. Laut Betriebsleiter Blenner (2026) würde diese Teilung den Betriebsablauf erheblich stören (Blenner, Interviewprotokoll, 10. Februar 2026).

Die ÖR 5 sei betrieblich schwierig umzusetzen, weil laut Betriebsleiter Blenner, viele giftige Arten in den Kennartenlisten vorkommen, die wiederum die betriebliche Mutterkuhhaltung gefährden könnten. Auch sei die Ansiedelung dieser Kennarten schwierig.

Die ÖR 7 wird nicht durchgeführt aufgrund der nicht vorhandenen FFH- und Vogelschutzgebiete in den betrieblich genutzten Flächen (Blenner, Interviewprotokoll, 10. Februar 2026).

Zur allgemeinen Kritik an den ÖR und an der Politik der GAP, äußert sich der LWB Blenner wie folgt: „Das Kennartenprogramm ist sehr streng, teilweise kann ein Vorhandensein der geforderten Arten nicht ganzjährig garantiert werden. Außerdem kaum umsetzbar für Viehhalter.“ (Blenner, Interviewprotokoll, 10. Februar 2026)

Die Aussagen des Betriebsleiters, der Betriebe Torney Mutterkuh GmbH und Torney Milch und Fleisch Genossenschaft decken sich zum größten Teil zu der Frage, welche ÖR für die jeweiligen Betriebe nicht infrage kommen. Die Torney Milch und Fleisch Genossenschaft nannte auf Nachfrage die ÖR 4, ÖR 5 und ÖR 6, als betrieblich nicht sinnvoll. Für die Torney Mutterkuh GmbH kommen die ÖR 2 und ÖR 6 nicht infrage. Grund dafür ist die Annahme, dass diese ÖR in der Umsetzbarkeit schwierig sei. Auch der Arbeitsaufwand sei, laut Antragssteller Alexander Mauer, im Vergleich zur Förderprämie viel zu hoch. Außerdem sei das Problem, bei der Torney Milch und Fleisch Genossenschaft, dass sie zu viele Kühe für eine extensivierte Bewirtschaftung auf ihrem DGL haben und somit die ÖR 4 nicht infrage kommt. Darüber hinaus besteht Skepsis, In Bezug auf die Gewährleistung des Nachweises der Kennarten der ÖR 5. Laut Alexander Mauer, sei außerdem die ÖR 6 schwierig umsetzbar, da der Verzicht auf PSM und daraus resultierende ökonomische Ertragsverluste nicht durch die Förderprämie nicht ausgeglichen werden.

6.5 Vergleichende Betrachtung der Betriebe

Im Vergleich der vier untersuchten Betriebe zeigen sich deutliche Unterschiede sowohl im Umfang der Teilnahme an ÖR als auch in der strategischen Ausrichtung der Entscheidungen.

Hinsichtlich der beantragten Anzahl der Maßnahmen liegt der Landwirtschaftsbetrieb Frese mit vier unterschiedlichen ÖR (ÖR 1a, 1d, 4 und 5) auf dem ersten Platz und weist dadurch die größte Diversifikation auf. Bezogen auf die Evaluierungen des BMLEH (2025b), liegt dieser Betrieb mit vier beantragten ÖR unter den obersten 0,7 % der Betriebe deutschlandweit (BMLEH, 2025b). Auf dem dritten Platz ist die Torney Mutterkuh GmbH sowie die Torney Milch und Fleisch Genossenschaft mit jeweils drei beantragten Maßnahmen. Bei der Torney Mutterkuh GmbH sind es die ÖR 1a, 1b und 4. Bei der Torney Milch und Fleisch Genossenschaft wurden die ÖR 1a, 1b und 2 beantragt. Der Landwirtschaftsbetrieb Blenner beschränkt sich hingegen ausschließlich auf die ÖR 1a und zeigt damit die geringste Vielfalt an durchgeführten ÖR.

Auffällig ist, dass die ÖR 1a von allen vier Betrieben beantragt und umgesetzt wird. Daraus lässt sich schließen, dass diese Maßnahme, die am häufigsten durchgeführte ÖR im Vergleich der Betriebe ist. Die Gründe dafür liegen laut den Antragsstellern, vor allem in der vergleichsweise einfachen Integration dieser Maßnahme, in bereits bestehende Betriebsabläufe sowie im gut kalkulierbaren Verhältnis zwischen Förderhöhe und Ertragsverzicht.

Gleichzeitig fällt auf, dass keiner der Betriebe die maximal möglichen Förderumfänge der höheren Stufen vollständig ausschöpft, was darauf zurückzuführen ist, dass lediglich die notwendigen Mindestanforderungen von Stufe 1 und Stufe 2, für den Erhalt der Stufe 3 durchgeführt werden.

Deutliche Unterschiede zeigen sich insbesondere bei arbeitsintensiven oder bei den stärker in den Betriebsablauf, eingreifenden Maßnahmen. Die ÖR 2 wird ausschließlich von der Torney Milch und Fleisch Genossenschaft in großem Umfang umgesetzt, während andere Betriebe diese aufgrund betrieblicher Einschränkungen oder organisatorischer Herausforderungen ablehnen, obwohl deren Umsetzung theoretisch in allen Betrieben möglich wäre. Auch bei der ÖR 5 (Kennartenprogramm) wird eine insgesamt kritische Haltung deutlich. Sowohl der LWB Frese als auch der LWB Blenner sowie die Torney-Betriebe äußern sich skeptisch hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit, der praktischen Kontrollen und des Arbeitsaufwandes.

Ein weiterer Unterschied zeigt sich im Zusammenhang mit der betrieblichen Produktionsstruktur. Betriebe mit einem hohen Grünlandanteil und einem hohen Viehbesatz stehen extensivierungsbezogenen Maßnahmen skeptischer gegenüber, sofern diese nicht mit den bestehenden Tierbeständen vereinbar sind. Gleichzeitig spielen naturschutzrechtliche

Rahmenbedingungen, wie beim LWB Frese, eine stärkere Rolle bei der Integration bestimmter Maßnahmen.

7. Diskussion

7.1 Einordnung der Ergebnisse zur Teilnahme an den ÖR

Die Ergebnisse der Interviews zeigen, dass die untersuchten Betriebe grundsätzlich über die nötigen betrieblichen Voraussetzungen verfügen, um einen Großteil der ÖR umzusetzen. Dennoch wird in der Praxis nur ein Teil der möglichen Maßnahmen beantragt. Dies deutet darauf hin, dass neben den formalen Teilnahmebedingungen vor allem betriebliche Entscheidungsprozesse eine zentrale Rolle spielen.

Die betrieblichen Voraussetzungen spielen eine wichtige Rolle für die Teilnahme der Betriebe an den ÖR. Die Tatsache, dass alle untersuchten Betriebe die ÖR 1a beantragten, deutet darauf hin, dass diese Maßnahme besonders gut in bestehende Betriebsstrukturen integrierbar ist. Diese Erkenntnis deckt sich mit denen des Evaluierungsberichtes des Thünen-Instituts (Duden et al., 2025). Bei dem festgestellt wurde, dass die ÖR 1a, die am häufigsten beantragte ÖR im Vergleich zu allen anderen ÖR war (BMLEH, 2025b). Im Jahre 2023 gehörte die ÖR 1a mit einer Beantragungsquote von 4,9 % aller Betriebe auch zu der ÖR, mit den meisten Antragsstellern in Deutschland (BMLEH, 2025b).

Auch die Interviews liefern Hinweise darauf, warum diese ÖR in der Praxis häufig beantragt und umgesetzt wird. Ein Grund für die Beantragung, spiegelt sich in den Aussagen des Landwirtschaftsbetriebs Blenner wider, der insbesondere Flächen mit schwächeren Bodenqualitäten und geringeren Ertragsersparungen für die Umsetzung der ÖR 1a nutzt. Die Stilllegung solcher Flächen wird von den Betriebsleitern als ökonomisch sinnvoll bewertet, da eine reguläre Bewirtschaftung unter den gegebenen Bedingungen nur eingeschränkte Erträge erwarten lässt. Somit gilt die ÖR 1a als einfach in bestehende Betriebsabläufe integrierbar. Sie erfordert kaum Umsetzungsaufwand und wurde häufig beantragt, da die Ertragsrisiken als überschaubar eingeschätzt werden. Ähnliche Einschätzungen äußerten auch die anderen befragten Betriebe, die wirtschaftliche Gründe als zentrale Entscheidungsgrundlage für die Teilnahme an ÖR nannten.

Ein zentraler Grund für die häufige Beantragung der ÖR 1a in Mecklenburg-Vorpommern sind die großen Betriebsstrukturen. MV weist mit durchschnittlich 283 ha eine deutlich größere Betriebsgröße auf als der bundesweite Durchschnitt von etwa 65 ha pro Betrieb. Größere Betriebe verfügen häufig über mehr Flexibilität bei der Umsetzung von Maßnahmen auf Teilflächen, während kleinere oder stärker spezialisierte Betriebe geringere

Handlungsspielräume haben (BMLEH, 2023). Vor allem größere Ackerbaubetriebe verfügen häufig über große, zusammenhängende Schläge. Dadurch fällt es ihnen leichter, Teilflächen für Maßnahmen wie die ÖR 1a bereitzustellen, ohne die gesamte Produktionsstruktur stark zu beeinträchtigen.

Ein weiterer wichtiger Einflussfaktor ist das wirtschaftliche Risiko eine Maßnahme. Insbesondere Maßnahmen, die mit möglichen, schlecht kalkulierbaren Ertragsverlusten verbunden sind, werden von Betrieben vorsichtiger bewertet. Untersuchungen nach Duden et al. (2025) zeigen, dass die Teilnahme an ÖR stark davon abhängt, ob mögliche Einkommensrisiken durch Förderzahlungen ausreichend kompensiert werden (Duden et al., 2025). Ein Beispiel hierfür findet sich in der Aussage des Betriebes Torney Milch und Fleisch Genossenschaft, bei der aufgrund der zu niedrigen Vergütung eine Beantragung der ÖR 6 nicht in Frage kommt. Laut Pflanzenbauleiter Mauer (2026) gleiche die Förderung den fehlenden Ertrag nicht aus. Laut Thünen-Institut, werden auch in Zukunft die geplanten Budgets der ÖR 6 nicht ausgereizt. Der Evaluierungsbericht nennt als Gründe dafür, die momentanen Herausforderungen im Ackerbau durch klimatische Veränderungen und dass die Umsetzung der ÖR 6 für viele Betriebe ein neues Verfahren darstellt (BMLEH, 2025b).

Diese Annahme wird durch die Interviewprotokolle verdeutlicht. Denn im Gegensatz zu Maßnahmen mit einem hohen, schlecht kalkulierbaren wirtschaftlichen Risiko und deren eher geringen Teilnahmequote, werden Maßnahmen mit einem geringen wirtschaftlichen Risiko, wie die ÖR 1, die ÖR 1b und die ÖR 4 von den Betrieben gut bewertet und häufig beantragt. Laut den Interviews werden diese ÖR als „wirtschaftlich sinnvoll“ bewertet, da die Förderflächen meist ertragsschwach, beschattet oder schlecht zugänglich sind.

Im Falle der ÖR 4, heißt es laut Thünen-Institut nach Duden et al. (2025), dass die in den Jahren 2023 und 2024 hohe verzeichnete Teilnahme, auf die Einfachheit dieser ÖR, in Bezug auf deren nötige Voraussetzungen zurückzuführen sei (BMLEH, 2025b). Dabei spielte vor allem der Viehbesatz eine große Rolle. Die höchsten Anteile an der Beantragung hatten Betriebe mit einem Viehbesatz von 0,3 bis 0,7 GVE / ha sowie 0,7 bis 1,4 GVE / ha. Diese Erkenntnis spiegelt sich ebenfalls in den Interviewprotokollen wider. Betriebe wie die Torney Milch und Fleisch Genossenschaft und der LWB Blenner sind aufgrund der Flächenaufteilung des DGL sowie dessen Viehbesatz nicht in der Lage, die ÖR 4 zu beantragen. Betriebe hingegen, wie der LWB Frese und die Torney Mutterkuh GmbH bewirtschafteten ihre DGL-Flächen vor der Beantragung der ÖR 4 bereits extensiv und mussten somit ihre Bewirtschaftungsform nicht anpassen. Die Beantragung der ÖR 4 hängt somit stark mit dem bereits bestehenden Produktionssystem, also der Anzahl der Tiere auf dem DGL zusammen.

Neben diesen betrieblichen Faktoren zeigen sich auch strukturelle und politische Rahmenbedingungen, die die Umsetzung der ÖR beeinflussen. Ein zentrales Hindernis stellt

aus Sicht mehrerer Betriebe der administrative Aufwand dar. Insbesondere umfangreiche Dokumentationspflichten sowie unklare Anforderungen einzelner Maßnahmen wurden kritisch bewertet. Dies betrifft beispielsweise die ÖR 5, wobei bestimmte Kennarten auf den Flächen nachgewiesen werden müssen.

In der Praxis führt dies teilweise zu Unsicherheiten bei der Beantragung. So wurde diese ÖR von dem Betrieb Torney Mutterkuh GmbH aus den genannten Gründen kritisch betrachtet. Obwohl die ÖR 5 generell als administrativ aufwendig angesehen wird, wird diese jedoch vom LWB Frese in einem Umfang von 83 ha durchgeführt. Dabei äußerte sich der Betrieb kritisch zum notwendigen Aufwand. Außerdem sei die Umweltwirkung fragwürdig.

Der Zusammenhang aus den gewonnenen Erkenntnissen, lässt sich mit der Theory of Planned Behavior erklären Ajzen (1985), nach den Handlungen nicht nur von Einstellungen, sondern auch von der wahrgenommenen Verhaltenskontrolle beeinflusst werden (zitiert nach Six, 2019).

Die Interviews zeigen, dass die untersuchten Betriebe den ökologischen Zielen der ÖR grundsätzlich positiv gegenüberstehen, insbesondere im Hinblick auf Biodiversitäts- und Naturschutzaspekte. Diese positive Einstellung stellt eine wichtige Voraussetzung für die Teilnahme an Umweltmaßnahmen dar. Gleichzeitig wird jedoch deutlich, dass diese Einstellung allein nicht ausreicht, um eine Teilnahme zu erklären.

Eine entscheidende Rolle spielt vielmehr die wahrgenommene Verhaltenskontrolle. Diese beschreibt, inwieweit Betriebe davon ausgehen, dass sie eine Maßnahme unter den gegebenen betrieblichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Bedingungen umsetzen können. In den Interviews wurde deutlich, dass insbesondere wirtschaftliche Risiken, zusätzlicher Arbeitsaufwand sowie administrative Anforderungen einen erheblichen Einfluss auf die Entscheidung der Betriebe haben. Maßnahmen, die gut in bestehende Betriebsstrukturen integriert werden können und mit geringem Anpassungsbedarf verbunden sind, werden daher deutlich häufiger umgesetzt. Dies erklärt unter anderem die hohe Teilnahme an der ÖR 1a. Im Hinblick auf die Interviewprotokolle wird diese Annahme noch einmal bestätigt. Der LWB Blenner, beantragte die ÖR 2 nicht, da sie als „zu Aufwendig“ angesehen wird. Der Betriebsleiter Blenner beurteilt hierbei die Umsetzbarkeit dieser Maßnahme in Bezug auf das bestehende Produktionssystem. In dem Fall, bezogen auf die Fruchtfolge.

Das Entscheidungsverhalten lässt sich im Kontext des Rational-Choice-Ansatzes gut erklären. Nach diesem Ansatz treffen Akteure ihre Entscheidungen auf Grundlage einer Kosten-Nutzen-Abwägung und wählen jene Handlungsoptionen, die aus ihrer Sicht den größten betrieblichen Nutzen erwarten lassen. Übertragen auf die Interviewprotokolle bedeutet dies, dass ÖR vor allem dann umgesetzt werden, wenn die Förderprämie in einem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen Arbeitsaufwand und zu möglichen wirtschaftlichen Risiken steht. Maßnahmen mit

höherem organisatorischem Aufwand oder unsicherer wirtschaftlicher Einschätzung, wie etwa das Kennartenprogramm (ÖR 5) oder der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (ÖR 6), werden von den Betrieben daher eher kritischer beurteilt oder teilweise abgelehnt.

Im Gegensatz dazu werden Maßnahmen, bei denen mögliche Ertragsverluste schwer kalkulierbar sind oder die einen höheren organisatorischen Aufwand erfordern, deutlich kritischer bewertet. Auch wenn die Betriebe den ökologischen Zielen grundsätzlich positiv gegenüberstehen, kann eine geringe wahrgenommene Umsetzbarkeit dazu führen, dass eine Teilnahme unterbleibt. Zudem wird von den Betrieben teilweise angeführt, dass die tatsächliche Umweltwirkung einzelner Maßnahmen schwer erkennbar oder nicht eindeutig messbar sei, was die Motivation zur Umsetzung zusätzlich beeinflussen kann.

Generell ist der Mehrwert im Hinblick auf die ökologische Zielerreichung der ÖR kritisch zu hinterfragen. Denn häufig steht dieser im Konflikt zwischen politischen Gedanken und tatsächlich umgesetzten Maßnahmen. Dabei hängt der ökologische Mehrwert häufig vom Umfang und der räumlichen Umsetzung ab. Studien zeigen, dass Biodiversitätsmaßnahmen insbesondere dann wirksam sind, wenn sie in ausreichender Flächengröße und räumlicher Konzentration umgesetzt werden (wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz, 2019).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die aktuellen politischen Vorgaben der ÖR tatsächlich jene Umweltwirkungen erreichen, die politisch angestrebt werden.

Laut Thünen-Institut können die Umweltwirkungen der ÖR nur Literaturgestützt bewertet werden, da konkrete Wirkungsanalysen häufig durch fehlende Umweltdaten und der generellen Trägheit ökologischer Prozesse sowie dem kurzen Anwendungszeitraum der ÖR nicht möglich waren (BMLEH, 2025b). Es ist aber ein klares Muster zu erkennen, wenn es um die Umweltwirkungen der ÖR geht: „Entweder kann durch einfache Fördervoraussetzungen (geringer Anpassungsbedarf im Betriebsablauf) eine hohe Inanspruchnahme in der Normallandschaft erreicht werden, die zwar großflächig angelegt ist, durch die aber tendenziell generische Umwelteffekte erzielt werden. Oder es wird auf spezifische Fördervoraussetzungen abgezielt, die möglichst weitreichend dem Umwelt- und Biodiversitätsschutz dienen, somit mit hohem Anpassungsbedarf im Betriebsablauf einhergehen und daher tendenziell weniger in Anspruch genommen werden“ (BMLEH, 2025b).

Im Angesicht der Evaluierung des Thünen-Instituts, kann deshalb geschlussfolgert werden, dass jene ÖR, die eine Beibehaltung bestimmter Bewirtschaftungsmethoden fördern, mit geringem betrieblichen Anpassungsbedarf einhergehen und somit wenig Umweltwirkung haben. Dazu zählen unter anderem die ÖR 4, 5 und die ÖR 7 (BMLEH, 2025b). Gleichzeitig erklärt dieser geringe Anpassungsbedarf, warum solche Maßnahmen von landwirtschaftlichen

Betrieben häufiger umgesetzt werden. Diese Schlussfolgerung geht einher mit der Kritik des LWB Frese an die Umweltwirkungen der ÖR 5.

Anhand der in den Interviewprotokollen ausgewerteten Umfänge der einzelnen ÖR, speziell der ÖR 1a, können ebenfalls Rückschlüsse auf die Erreichung der Zielsetzung gezogen werden. Die Interviews deuten darauf hin, dass die untersuchten Betriebe die maximal möglichen Flächenanteile der ÖR 1a teilweise nicht vollständig ausschöpfen. Die Auswertung der Tabelle 6 zeigt, dass die Betriebe lediglich etwa 15 % bis 45 % des theoretisch möglichen Flächenumfanges der ÖR 1a beantragt haben. Dabei spielt vor allem die Schlussfolgerung aus der Erkenntnis des Thünen-Instituts eine entscheidende Rolle. Denn in dem Fall der ÖR 1a wird in den Betrieben zwischen dem betrieblichen Anpassungsbedarf der Maßnahme und der Höhe der Förderung abgewogen. Die Betriebe entscheiden sich zu dem umgesetzten Umfang, weil ein Mehraufwand für die Ausreizung der Flächen der ÖR 1a, die Höhe der Förderung übersteigt. Zudem kann die Höhe der Förderung auch in Konkurrenz mit dem ausbleibenden Ertrag auf den Stillgelegten Flächen stehen. Alle Betriebe bewegten sich in einem Bereich von 0,9 % bis 2,7 % Stilllegung. Die ersten zwei Stufen der Förderung werden zwar von den Betrieben ausgereizt, jedoch bleiben in der Stufe 3 bis zu 3 % der Flächenförderung offen.

Neben den genannten betrieblichen Faktoren für eine Beantragung, spielt darüber hinaus die Planungssicherheit innerhalb der Förderperiode eine wichtige Rolle. Landwirtschaftliche Betriebe planen Fruchtfolgen, Flächennutzung und Investitionen häufig über mehrere Jahre. Änderungen der Förderbedingungen oder Prämienhöhen können diese langfristige Planung erschweren (BMLEH, 2023). Die Auswertung des Thünen-Instituts zeigt ebenfalls, dass Marktpreisänderung und der Ukrainekrieg einen erheblichen Einfluss auf die Beantragung bestimmter ÖR hatten (Duden et al., 2025).

Gleichzeitig haben externe Entwicklungen, wie steigende Energie- und Betriebsmittelkosten infolge geopolitischer Krisen, dazu geführt, dass einige ÖR wirtschaftlich weniger attraktiv erschienen als ursprünglich angenommen (BMLEH, 2025b).

Zusammenfassend zeigen die Ergebnisse der Diskussion, dass die Teilnahme an ÖR durch ein Zusammenspiel aus wirtschaftlichen, strukturellen und administrativen Faktoren beeinflusst wird.

8. Schlussfolgerungen

8.1 Fazit und Beantwortung der Forschungsfragen

Ziel dieser Bachelorarbeit war es, mithilfe der durchgeführten Studie, bzw. Befragung von Landwirtschaftsbetrieben in MV die Frage zu beantworten, **wie die Öko-Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik von landwirtschaftlichen Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern praktisch umgesetzt werden und welche Faktoren deren Akzeptanz und Anwendung beeinflussen?**

Die Befragung wurde mithilfe gezielt erstellten Interviews durchgeführt. Dabei wurden die Betriebe zu ihrer Betriebsgröße, Produktionsausrichtung, Anzahl und Umfang der beantragten ÖR sowie den Kombinationen der ÖR auf derselben Fläche befragt. Dabei wurde zusätzlich ein Augenmerk auf Einflussfaktoren für die Beantragung von der ÖR gelenkt.

1. Welche Öko-Regelungen werden von den untersuchten Betrieben tatsächlich umgesetzt und in welchem Umfang erfolgt deren Anwendung?

Die praktische Umsetzung der ÖR in den untersuchten Betrieben in MV, beschränkt sich auf die ÖR 1a, 1b, 1d, 2, 4, und ÖR 5. Dabei sticht vor allem die ÖR 1a heraus, die mit einer Beantragungsquote von 100 %, über alle Betriebe hinweg, die höchste Akzeptanz aufweist. Der Umfang der jeweiligen beantragten ÖR kann aus Tabelle 9 entnommen werden. Der Umfang der auf derselben Fläche kombinierten ÖR, kann aus der Tabelle 8 entnommen werden. Der Umfang der ÖR 1a beschränkt sich hierbei auf die maximalen Prozente der ersten beiden Stufen. Die Stufe 3 wird nicht ausgereizt.

Drei der vier Betriebe (LWB Frese, Torney Mutterkuh GmbH und Torney Milch und Fleisch Genossenschaft) haben sich für eine Kombination mehrerer ÖR auf derselben Fläche entschieden. Daraus zeigt sich, dass Betriebe versuchen, vorhandene Fördermöglichkeiten möglichst effizient miteinander zu kombinieren.

2. Welche betrieblichen Motive und Entscheidungsgründe führen zur Teilnahme an bestimmten Öko-Regelungen?

Übergreifend lässt sich feststellen, dass die Teilnahme an den ÖR in allen Betrieben primär durch ökonomische Motive begründet ist. Ökologische Aspekte werden zwar als positiv und wichtig bewertet, treten jedoch in der betrieblichen Entscheidungslogik meist hinter ökonomischen Erwägungen auf. Dabei spielt vor allem das wahrgenommene Verhältnis zwischen Förderhöhe, Arbeitsaufwand und potenziellen Ertragsverlusten eine entscheidende Rolle. Maßnahmen, die einen hohen organisatorischen oder produktionstechnischen Arbeitsaufwand benötigen, werden zurückhaltender durchgeführt und schlechter bewertet.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der Interviewprotokolle, als auch der Evaluierungsbericht des Thünen-Instituts nach Duden et al. (2025), dass die Teilnahme der Betriebe an den ÖR, maßgeblich durch die Höhe der Förderung gesteuert werden kann. Dies zeigt, dass die bestehenden Prämien zwar Anreize setzen, jedoch nicht immer ausreichen, um eine umfassende Integration der Maßnahmen in den gesamten Betrieb zu erreichen.

3. Welche Herausforderungen oder Hindernisse sehen landwirtschaftliche Betriebe bei der praktischen Umsetzung der Maßnahmen?

Auf Basis der Aussagen der Antragssteller aus den untersuchten Betrieben müssen viele ÖR flexibler gestaltet werden, zum Beispiel in der Zusammenarbeit mit Naturschutzbehörden- bzw. Intuitionen. Außerdem sollte der bürokratische Aufwand verringert werden. Laut Frese (2026), sollten die ökologischen Ziele deutlich attraktiver gestaltet werden. Im gleichen Zuge sollten die Förderhöhen einiger ÖR angepasst werden.

Darüber hinaus wurde deutlich, dass einzelne Maßnahmen in der Praxis teilweise kritisch bewertet werden, insbesondere wenn sie mit einem hohen Dokumentationsaufwand oder mit Einschränkungen der Bewirtschaftung verbunden sind. Die Antragssteller beschwerten sich allgemein über die nicht Umsetzbarkeit einiger Maßnahmen, unter den betrieblichen Gegebenheiten und politischen Voraussetzungen.

4. Welche strukturellen Faktoren, wie beispielsweise Betriebsgröße, Produktionsrichtung oder Flächenausstattung, beeinflussen die Teilnahme an den Maßnahmen?

Die vergleichende Betrachtung zeigt, dass die Betriebsgröße, die Produktionsausrichtung und die Flächenstruktur einen entscheidenden Einfluss auf die Auswahl und Umsetzung der ÖR haben. Der Viehbesatz spielt eine entscheidende Rolle bei den extensiven Maßnahmen wie der ÖR 4. Die GVE sollte zwischen einem Wert von 0,3 bis 1,4 liegen, um die extensive Bewirtschaftung zu ermöglichen. Generell spielen die strukturellen Faktoren der Betriebe eine wichtige Rolle, da sie den Grundstein dafür setzen, ob Betriebe in der Lage sind, bestimmte ÖR zu beantragen. Verfügt ein Betrieb weder über DGL noch über Ackerflächen, können entsprechende Maßnahmen nicht beantragt werden. Ein größerer Betrieb ist generell eher in der Lage, einen teilflächenspezifischen Verzicht von PSM oder die Stilllegung einzelner Teilflächen umzusetzen, ohne dass die Betriebsausrichtung und das Produktionssystem, wesentlich beeinträchtigt wird.

5. Inwiefern werden die Öko-Regelungen von den Antragsstellern, als praktikabel und sinnvoll für den betrieblichen Alltag bewertet?

Die von den Betrieben als positiv bewerteten Maßnahmen, waren vor allem diejenigen, die ohne viel Mehraufwand in die Betriebsstruktur eingebaut werden konnten. Darunter zählt vor allem die ÖR 1a, bei der die Betriebe einen Teil ihrer Fläche zur Selbstbegrünung stilllegen mussten. Maßnahmen wie die ÖR 4 zählen ebenfalls zu den leicht umsetzbaren ÖR, allerdings nur wenn der Viehbesatz vor Beantragung in einem Bereich zwischen 0,3 und 1,4 GVE lag. Also wenn die Betriebe ihre Flächen auch vorher bereits extensiv bewirtschafteten. Zusätzlich zur ÖR 1a und 4, kann auch die ÖR 2 als teilweise leicht integrierbar eingestuft werden. Im Falle der Torney Milch und Fleisch Genossenschaft, passte diese ÖR gut in die Fruchtfolge und war dadurch durch nur wenig Mehraufwand integrierbar. Die ÖR allgemein werden dann meist als praktikabel und sinnvoll eingeschätzt, wenn die Höhe der Förderung den erforderlichen Mehraufwand rechtfertigt.

Hauptforschungsfrage:

Wie werden die Öko-Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik von landwirtschaftlichen Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern praktisch umgesetzt und welche Faktoren beeinflussen deren Akzeptanz und Anwendung?

Zusammenfassend zeigen die Ergebnisse, dass die praktische Umsetzung der ÖR stark von wirtschaftlichen Überlegungen, betrieblicher Struktur sowie administrativen Anforderungen beeinflusst wird. Die zentralen Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass landwirtschaftliche Betriebe vor allem solche ÖR umsetzen, die mit geringem wirtschaftlichem Risiko und geringem Anpassungsbedarf verbunden sind. Maßnahmen mit einem hohen wirtschaftlichen Risiko, wie etwa die ÖR 6 oder Maßnahmen, die mit einem hohen Arbeits- und Dokumentationsaufwand verbunden sind (ÖR 2 und ÖR 5), werden in der Praxis oft zurückhaltender bewertet und beantragt. Ein Zentraler Punkt, der sich auch auf die Teilnahme auswirkt, ist die Höhe der Förderung. Über die Höhe der Förderung pro Hektar, kann die Akzeptanz der ÖR maßgeblich abseits ihres Umsetzungsaufwandes und ihrer Risikohöhe beeinflusst werden.

Insgesamt zeigt die Untersuchung, dass die ÖR zwar grundsätzlich umsetzbar sind, ihre Teilnahme jedoch stark von wirtschaftlichen Überlegungen und betrieblichen Rahmenbedingungen abhängt.

Es ist zu berücksichtigen, dass die vorliegende Untersuchung auf einer begrenzten Anzahl von Betrieben basiert. Die Ergebnisse liefern daher vor allem qualitative Einblicke in betriebliche Entscheidungsprozesse, sind jedoch nicht vollständig repräsentativ für alle landwirtschaftlichen Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern. Zudem wurden in der Befragung nur konventionell wirtschaftende Betriebe berücksichtigt. Dies stellt jedoch kein bewusstes Auswahlkriterium dar, sondern ergab sich aus der Stichprobe der untersuchten Betriebe. Jedoch ist dies zu berücksichtigen, da der Umfang und die Teilnahme an den ÖR stark von der betrieblichen Ausrichtung (konventionell oder Öko) abhängt.

Außerdem sind die Ergebnisse auch im Kontext der agrarstrukturellen Besonderheiten Mecklenburg-Vorpommerns zu betrachten. Die Region ist durch große Betriebsstrukturen und einen hohen Anteil an Ackerflächen geprägt. Dadurch ergeben sich andere Voraussetzungen für die Umsetzung von ÖR als in Regionen mit kleineren, stärker viehhaltenden Betrieben.

8.2 Ausblick auf die Weiterentwicklung der ÖR

Die Einführung der ÖR im Rahmen der Reform der GAP für die Förderperiode 2023–2027 stellt einen zentralen Bestandteil der sogenannten „Grünen Architektur“ der GAP dar. Ziel dieser Maßnahmen ist es, landwirtschaftliche Betriebe stärker an der Umsetzung von Klima-, Umwelt- und Biodiversitätszielen zu beteiligen.

Ein wesentlicher Teil der Direktzahlungen aus der ersten Säule ist inzwischen an entsprechende Umweltleistungen gebunden. Auf europäischer Ebene ist vorgesehen, rund 25 % der Mittel der ersten Säule für ÖR bereitzustellen, um zusätzliche Anreize für umweltfreundliche Bewirtschaftungsformen zu schaffen.

Auch der bürokratische Aufwand der Maßnahmen sollte in Zukunft reduziert werden. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass es in der Praxis vorkommt, dass Maßnahmen nicht beantragt werden, da sie als zu bürokratisch aufwendig angesehen werden. Generell sollten die Maßnahmen und deren genaue Regelungen flexibler und praxisnäher gestaltet werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis stärker in die Weiterentwicklung der Maßnahmen einzubeziehen. Dazu gehört

insbesondere eine bessere Anpassung an betriebliche Rahmenbedingungen, eine Reduzierung administrativer Hemmschwellen der Antragssteller sowie eine zielgerichtetere Ausgestaltung der Förderanreize.

Die GAP versucht ab 2026 ein Schritt in die richtige Richtung zu gehen und will zwei neue ÖR: „Öko-Regelung für Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben“ und eine „Öko-Regelung zur innerbetrieblichen Verteilung von landwirtschaftlichen Flächen, die zur Verbesserung der Biodiversität bereitgestellt werden“ (Hessischer Bauernverband, 2025) einführen. Diese sollen generell auch in Kombination mit den anderen ÖR durch den Abbau von Bürokratie attraktiv gestaltet werden. Jedoch sind die genannten Vorschläge dazu sehr komplex geregelt und es bedarf einen hohen bürokratischen Aufwand, diese zu erfüllen (Hessischer Bauernverband, 2025).

Die neu vorgeschlagenen ÖR „lassen weiterhin eine Kannibalisierung bestehender AUK-Maßnahmen befürchten. Zahlreiche Bundesländer haben bereits heute etablierte Weidetierhaltungsmaßnahmen, die durch die neue Regelung gefährdet wären. Nach EU-Recht müssten die betroffenen Länder ihre bewährten AUK-Maßnahmen anpassen oder einstellen“, so der Hessische Bauernverband, (2025).

Die GAP versucht nun noch weitere Schritte in eine umwelt-, klima-, und vor allem praxisorientierte Richtung zu gehen. Der Bundesminister für Landwirtschaft und Ernährung, Alois Rainer, brachte Ende 2025 neue Vorschläge in den Bundestag. Dabei soll es vor allem um die Anpassung einzelner ÖR gehen. Konkret bedeutet das: laut Alois Rainer sollen die ÖR weiter vereinfacht und besser prämiert werden. Vor allem die ÖR 3 soll finanziell attraktiver entlohnt werden. In Zukunft soll der ha förderfähige Fläche mit 600€, statt nur 200€ prämiert werden. Darüber hinaus sollen auch die ÖR 1a, 1b, 1c und 1d, sowie die ÖR 4 überarbeitet werden. Bei der ÖR 1 soll ebenfalls ein finanzieller Anreiz entstehen, wofür die Prämien bei der ÖR 1d um 50€ in der ersten und zweiten Stufe erhöht werden. Zusätzlich soll Bürokratie abgebaut werden, durch die Erbringung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Flächen der ÖR 1d von nun zwei Jahren. Die Möglichkeit, mehr Arten für eine Blütmischung für die ÖR 1b und 1c verwenden zu dürfen, soll somit zu einer Verbesserung führen, weil dadurch die Verwendung etablierter Saatgutmischungen einfacher wird.

Langfristig könnten solche Weiterentwicklungen dazu beitragen, sowohl die Akzeptanz der Maßnahmen bei landwirtschaftlichen Betrieben als auch ihre ökologische Wirksamkeit zu verbessern. Dem Vorschlag des Bundesministers für Landwirtschaft und Ernährung, Alois Rainer, fehlt noch die Zustimmung des Bundesrates. Eine stärkere Einbindung landwirtschaftlicher Betriebe in die Weiterentwicklung der Maßnahmen könnte dazu beitragen, deren Praxistauglichkeit und Akzeptanz zu erhöhen.

9. Literaturverzeichnis

9.1 Quellenverzeichnis

Baldenhofer, K. G. (2025).

Anbaudiversifizierung (EU) -Lexikon des Agrarraums. Lexikon Des Agrarraums. Abgerufen am 02.02.2026, von: <https://www.agrarraum.info/lexikon/anbaudiversifizierung>

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. (o. D.).

Direktzahlungen – bis 2022 (altes System). Abgerufen am: 02.02.2026, von: <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlung/direktzahlungen-altes-system.html>

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. (2015).

Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Deutschland 2015–2019. https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/UmsetzungGAPinDeutschland2015.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat. (2025a).

Öko-Regelungen. BMLEH. Abgerufen am: 25.02.2026, von: <https://www.bmleh.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlung/oeko-regelungen.html>

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat. (2025b).

Überprüfung und Evaluierung der Instrumente zur Förderung von Umwelt, Klima und Tierwohl Auf Grundlage des § 20 Absatz 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (GAPDZG). In BMEL-Bericht. https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/evaluierung-oeko-regelungen.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Dienstleistungszentren Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz. (2024).

Kombinationstabelle ÖR-GAP-SP (2024). [https://www.dlr.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/\(DLR_RLP_Aktu_Landwirt_XP\)/FFCC0B2D424D6081C12588CA00341695/\\$FILE/Kombitabelle_%C3%96R-GAP-SP_neu_202404_.pdf](https://www.dlr.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/(DLR_RLP_Aktu_Landwirt_XP)/FFCC0B2D424D6081C12588CA00341695/$FILE/Kombitabelle_%C3%96R-GAP-SP_neu_202404_.pdf)

Hessischer Bauernverband. (2025)

Öko-Regelungen ab 2026: Komplex, bürokratisch und praxisfern. Hessischer Bauernverband. Abgerufen am: 25.03.2026, von:

<https://www.hessischerbauernverband.de/unsere-themen/agrarpolitik-foerderung/oeko-regelungen-ab-2026-komplex-buerokratisch-und-praxisfern>

Six, B. (2019).

Theorie des geplanten Verhaltens im Dorsch. Lexikon der Psychologie. Hogrefe. Abgerufen am: 15.03.2026, von: <https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/theorie-des-geplanten-verhaltens>

Landesamt für innere Verwaltung. (2024a).

Agrarstrukturerhebung 2023 – Erste endgültige Ergebnisse liegen vor: M-V setzt auf Getreide und Ölfrüchte. Landesamt für innere Verwaltung. <https://www.laiv-mv.de/Pressemitteilungen/?id=200388&processor=processor.sa.pressemitteilung>

Landesamt für innere Verwaltung. (2024b).

Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Landesamt für innere Verwaltung. https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/Kurzberichte/Land-%20%26%20Forstwirtschaft%2C%20Fischerei/KB_35-Jahre-MV_Landwirtschaft.pdf

Landesamt für innere Verwaltung. (2025).

Ökologischer Landbau. Landesamt für innere Verwaltung. <https://www.laiv-mv.de/Pressemitteilungen/?id=211607&processor=processor.sa.pressemitteilung>

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. (o. D.). *Umverteilungsprämie*. Abgerufen am: 02.02.2026, von:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/hinweise/umverteilungspraemie.htm>

Rebel, L. G. & Beverborg, R. (2026a).

Öko-Regelung 1 – Freiwillige Aufstockung der Stilllegung. Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Abgerufen am: 17.02.2026, von: https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/41667-%C3%96ko-Regelung_1_-_Freiwillige_Aufstockung_der_Stilllegung

Rebel, L. G. & Beverborg, R. (2026b).

Öko-Regelung 6 – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel. Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Abgerufen am: 22.02.2026, von: https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/41671_%C3%96ko-Regelung_6_-_Verzicht_auf_chemisch-synthetische_Pflanzenschutzmittel

Rebel, L. G. & Beverborg, R. (2026c).

Öko-Regelung 7 – Schutzzielorientierte Bewirtschaftung von Natura-2000 Gebieten. Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Abgerufen am: 25.02.2025, von: https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/41672_%C3%96ko-Regelung_7_-_Schutzzielorientierte_Bewirtschaftung_von_Natura-2000_Gebieten

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg. (2026).

Öko-Regelungen. Infodienst Landwirtschaft – Förderung Baden-Württemberg. Abgerufen am 15.02.2026, <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite/Agrarpolitik/Oeko-Regelungen>

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V. (2022).

Zulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen gemäß § 17 (5) GAP-Direktzahlungen Verordnung - Anhang 1 (zu Anlage 5). In Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V. https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Landwirtschaft%20und%20Umwelt/Inhalte/F%C3%B6rderungen/330%20Inhalte/Hilfe/Regio-Saatgutliste_fuer_Acker_GAP_2023.pdf

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. (2023).

Protokollbogen für den Nachweis von Kennarten für die Ökoregelung 5: Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten. https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Landwirtschaft%20und%20Umwelt/Inhalte/F%C3%B6rderungen/330%20Inhalte/Protokollbogen_Kennarten_Oeko_Regelung_5.pdf

NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. (o. D.).

Fragen und Antworten zur Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) - NABU. NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. Abgerufen am 02.02.2026, von: <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/landwirtschaft/agrarpolitik/eu-agrarreform/24764.html>

Bundesinformationszentrum Landwirtschaft. (2025).

Was bringen die Ökoregelungen im Einzelnen? Praxis-Agrar. Abgerufen am: 06.02.2025, von: <https://www.praxis-agrar.de/betrieb/recht/gap-reform-ab-2023/gap-2023-was-sind-die-grundlagen/was-bringen-die-oekoregelungen-im-einzelnen>

L. Stroetmann Saat. (2026).

GAP 2023 – Überblick & Saatgutempfehlungen. L. Stroetmann Unternehmensgruppe. Abgerufen am 05.02.2026, von: <https://stroetmann-saat.de/kulturen/begruenung/gap-2023/>

Duden, C., Böhner, H., Kuhnert, H., Lampkin, N., Offermann, F., Röder, N., Tegetmeyer, I., Thünen-Institut für Betriebswirtschaft, Thünen-Institut für Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen, Johann Heinrich von Thünen-Institut & Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei. (2025).

Beiträge zur Evaluierung der Öko-Regelungen nach GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG). In Thünen Working Paper (report Nr. 257). Thünen Working Paper. DOI:10.3220/WP1736334766000

Umweltbundesamt. (2025).

Flächennutzung in Deutschland. Statistisches Bundesamt. Abgerufen am 10.03.2026: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/struktur-der-flaechennutzung>

Verordnung (EU), 1307/2013. (2013)

<https://freirecht.de/g/EU2013VO1307>

Verordnung - 1305/2013 - EN - EUR-LEX. (2013).

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R1305>

Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim BMEL (2019): Zur effektiven Gestaltung der Agrarumwelt- und Klimaschutzpolitik im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU nach 2020. Stellungnahme, Berlin.

<https://www.bmler.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/Stellungnahme-GAP-Effektivierung-AUK.pdf?blob=publicationFile&v=2>

Vogelsbergkreis. (o. D.).

Gekoppelte Tierprämien. Der Kreisausschuss. Abgerufen am: 10.02.2026, von: <https://www.vogelsbergkreis.de/buerger-service/landwirtschaft-landschaftspflege/agrarfoerderung/direktzahlungen/gekoppelte-tierpraemien/>

9.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Höhe der Förderung der jeweiligen Antragsjahre pro Hektar für die ÖR 3 nach BMLEH (2025a).....	16
Tabelle 2: Förderprämie der jeweiligen Antragsjahre pro Hektar extensiviertem Grünland nach BMLEH (2025a).....	17
Tabelle 3: Förderprämie der jeweiligen Antragsjahre pro Hektar für die ÖR 5 nach BMLEH (2025a).....	18
Tabelle 4: Übersicht der Kombinationsmöglichkeiten der ÖR untereinander nach BMLEH (2025a).....	21
Tabelle 5: Kombinationsmöglichkeiten der ÖR mit den AUKM nach Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Reinland-Pfalz (2024).....	22
Tabelle 6: Übersicht der ÖR 1a mit den beantragten Prozenten je Stufe (selbst erstellt).....	30
Tabelle 7: Übersicht der Betriebe und der beantragten ÖR (selbst erstellt).....	32
Tabelle 8: Kombinationsfläche der auf derselben Fläche durchgeführten ÖR (selbst erstellt).....	32
Tabelle 9: Übersicht über den Umfang jeder beantragten ÖR (selbst erstellt).....	33

9.3 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kennartenliste der ÖR 1b für MV (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 2022).....	66
Abbildung 2: Kennartenliste der ÖR 1b für MV (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V).....	67
Abbildung 3: Kennartenliste der ÖR 1b für MV (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V).....	68
Abbildung 4: Kennartenliste der ÖR 1b für MV (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V).....	69
Abbildung 5: Kennartenliste (Antrag) für die ÖR 5 in MV (Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg- Vorpommern, 2023 (Seite 1).....	70
Abbildung 6: Kennartenliste (Antrag) für die ÖR 5 in MV (Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg- Vorpommern, 2023 (Seite 2).....	71

10. Anhang

10.1 Interviewprotokoll Landwirtschaftsbetrieb Frese

Interviewprotokoll- 06.02.2026

Thema: *Öko-Regelungen – Anwendung und Akzeptanz am Beispiel ausgewählter landwirtschaftlicher Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern*

Allgemeine Daten zum Betrieb

Name: Frese
Standort: Altentreptow D4 Standort
Rechtsform: Einzelunternehmen
Ackerfläche in ha: 760 ha
Dauergrünlandfläche in ha: 190 ha
Produktionsschwerpunkt: Marktfrucht / Mutterkuhhaltung
Teilnahme an Agrarumwelt- und Klima-Maßnahmen (AUKM) der 2. Säule (ja/nein): ja

1. Welche Öko-Regelungen haben Sie im aktuellen Antragsjahr beantragt und umgesetzt? (Mehrfachnennungen möglich)

ÖR 1a, 1d, 4 und 5

2. Wie groß ist die jeweils beantragte Fläche (in Hektar) für die in Frage 1 genannten Öko-Regelungen?

Öko-Regelung	Beantragte Fläche (in ha)
ÖR 1a	7,3958 (Stufe 1), 7,3958 (Stufe 2), 16,7829 (Stufe 3)
ÖR 1b	
ÖR 1c	
ÖR 1d	6
ÖR 2	
ÖR 3	
ÖR 4	190
ÖR 5	83
ÖR 6	
ÖR 7	

*Bitte geben Sie die insgesamt beantragte Fläche je Öko-Regelung an, unabhängig davon, ob diese mit anderen Öko-Regelungen auf derselben Fläche kombiniert wurde.

3. Warum haben Sie sich dazu entschieden diese Öko-Regelungen zu beantragen und umzusetzen? (z. B. wirtschaftliche Gründe, betriebliche Passung, Förderhöhe, Umweltaspekte, Beratungsangebote)

-
- **Wirtschaftliche Gründe (Basisprämie zur vorhergehenden GAP bis 2025 ist gekürzt und nur aufzuwerten durch ökologische Maßnahmen)**
-
- **Naturschutz- und Umweltaspekte: Das betriebliche Grünland setzt sich zusammen aus Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten in bewirtschaftungsfähigen Einschränkungskulissen**
-

4. Wie groß ist bei den von Ihnen beantragten Öko-Regelungen der Flächenanteil, der **auf derselben Fläche in Kombination mit einer anderen Öko-Regelung** umgesetzt wird?

**Bitte tragen Sie nur Kombinationen ein, die in Ihrem Betrieb tatsächlich vorkommen.*

Mögliche Kombination der ÖR auf derselben Fläche	Kreuzen Sie die zutreffende Kombination an	Schlaggröße der Kombinierten ÖR (in ha)	Fläche der einzelnen ÖR innerhalb des kombinierten Schlages
1a + 1b			
1a + 7			
1b + 7			
1c + 7			
1d + 3 (bedingt)			
1d + 4	X	113	0,15 ha bis 3,4 ha
1d + 5	X	83	83
1d + 7			
2 + 3			
2 + 7			
3 + 4			
3 + 5			
3 + 7			
4 + 5			

4 + 7			
5 + 7			
6 + 7			

5. Haben die Ökoregelungen mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) kombiniert? Wenn ja, wie groß ist der Flächenanteil?

196 ha

6. Welche Öko-Regelungen kommen für Ihren Betrieb nicht infrage?

Bisher wurde keine abgelehnt, eher aus wirtschaftlichen und praktisch anwendbaren Gründen noch nicht allen angewandt

7. Aus welchen Gründen haben Sie sich gegen die in Frage 6 genannten Öko-Regelungen entschieden? (z. B. wirtschaftliche Risiken, betriebliche Einschränkungen, hoher Verwaltungsaufwand, fehlende Praxistauglichkeit)

Unter Punkt 6 genannt

8. Inwiefern besteht Anpassungsbedarf bei einzelnen Öko-Regelungen, um deren praktische Umsetzbarkeit unter den betrieblichen Rahmenbedingungen zu verbessern?

ÖR 1 d = Die Mahd im Herbst ist kontraproduktiv für die Insekten- und Niederwildpopulationen, die in den Altgrasstreifen sich bis in den Herbst aufhalten können, aber kein Winterquartier haben. Da es eine Mindestbewirtschaftungspflicht gibt, die dann durch die neue Foto-App kontrolliert wird. Das Mahdgut hat für den Landwirt keinen hohen produktiven Wert mehr. Es ist als Futter durch die Überständigkeit nicht mehr geeignet.

ÖR 5 = Kennartenerfassung ist mit hohem Aufwand verbunden, Kontrollen durch die Behörden zum Teil fragwürdig, sowie der Nutzen dieser ÖR.

Der praktische Aufwand und der Nutzen stehen in keinem adäquaten Verhältnis. Viel Aufwand für ein Butterbrot, wobei der ökologische Nutzen für die Natur und Umwelt nicht immer nachvollziehbar ist.

Es bedarf vor allem mehr Flexibilität in Umsetzung von ökologischen Verpflichtungen zB. auch in Zusammenarbeit mit Naturschutzbehörden- bzw. Intuitionen. Was macht an einem bestimmten Standort Sinn im Vogel- und Insektenschutz oder bei besonders schützenswerten Pflanzen, oder im Gewässerschutz.

Die ÖR's haben den Anschein zu sehr am Schreibtisch entwickelt worden zu sein.

10.2 Interviewprotokoll Torney Mutterkuh GmbH

Interviewprotokoll – 05.02.2026

Thema: *Öko-Regelungen – Anwendung und Akzeptanz am Beispiel ausgewählter landwirtschaftlicher Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern*

Allgemeine Daten zum Betrieb

Name: Torney Mutterkuh GmbH
Standort: Pripsleben (Gützkow)
Rechtsform: GmbH
Ackerfläche in ha: 295 ha
Dauergrünlandfläche in ha: 88,7 ha
Produktionsschwerpunkt: Ackerbau, Mutterkuhhaltung
Teilnahme an Agrarumwelt- und Klima- maßnahmen (AUKM) der 2. Säule (ja/nein): ja

1. Welche Öko-Regelungen haben Sie im aktuellen Antragsjahr beantragt und umgesetzt? (Mehrfachnennungen möglich)

ÖR 1a, ÖR 1b, ÖR 4

2. Wie groß ist die jeweils beantragte Fläche (in Hektar) für die in Frage 1 genannten Öko-Regelungen?

Öko-Regelung	Beantragte Fläche (in ha)
ÖR 1a	2,9 (1%) 2,9 (2%), 7 (3%)
ÖR 1b	1,6
ÖR 1c	
ÖR 1d	
ÖR 2	
ÖR 3	
ÖR 4	88,7
ÖR 5	
ÖR 6	

ÖR 7	
------	--

*Bitte geben Sie die insgesamt beantragte Fläche je Öko-Regelung an, unabhängig davon, ob diese mit anderen Öko-Regelungen auf derselben Fläche kombiniert wurde.

3. Warum haben Sie sich dazu entschieden diese Öko-Regelungen zu beantragen und umzusetzen? (z. B. wirtschaftliche Gründe, betriebliche Passung, Förderhöhe, Umweltaspekte, Beratungsangebote)

***Die Aussagen für die ÖR 1a und -b decken sich mit den Aussagen aus dem Interviewprotokoll der Torney Milch und Fleisch GmbH**

Die ÖR 4 wird beantragt, da sie infolge der bereits extensiv durch Mutterkuhhaltung bewirtschafteten Grünlandsflächen, gut in den Betrieblichen Ablauf und in die bestehenden Produktionssysteme passt.

4. Wie groß ist bei den von Ihnen beantragten Öko-Regelungen der Flächenanteil, der **auf derselben Fläche in Kombination mit einer anderen Öko-Regelung** umgesetzt wird?

**Bitte tragen Sie nur Kombinationen ein, die in Ihrem Betrieb tatsächlich vorkommen.*

Mögliche Kombination der ÖR auf derselben Fläche	Kreuzen Sie die zutreffende Kombination an	Schlaggröße der Kombinierten ÖR (in ha)	Fläche der einzelnen ÖR innerhalb des kombinierten Schlages
1a + 1b	x		1,66
1a + 7			
1b + 7			
1c + 7			
1d + 3 (bedingt)			
1d + 4			
1d + 5			
1d + 7			
2 + 3			
2 + 7			
3 + 4			
3 + 5			
3 + 7			

4 + 5			
4 + 7			
5 + 7			
6 + 7			

5. Haben die Ökoregelungen mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) kombiniert? Wenn ja, wie groß ist der Flächenanteil?

nein

6. Welche Öko-Regelungen kommen für Ihren Betrieb nicht infrage?

ÖR 2, ÖR 6

7. Aus welchen Gründen haben Sie sich gegen die in Frage 6 genannten Öko-Regelungen entschieden? (z. B. wirtschaftliche Risiken, betriebliche Einschränkungen, hoher Verwaltungsaufwand, fehlende Praxistauglichkeit)

***Die Aussage für die ÖR 6 deckt sich mit der Aussage aus dem Interviewprotokoll der Torney Milch und Fleisch GmbH**

Die ÖR 2 kommt nicht infrage, da nur Raps, Weizen, Gerste angebaut werden, es ist keine Zuckerrüben und -Kartoffelquote vorhanden

8. Inwiefern besteht Anpassungsbedarf bei einzelnen Öko-Regelungen, um deren praktische Umsetzbarkeit unter den betrieblichen Rahmenbedingungen zu verbessern?

Deckt sich mit denen im anderen Protokoll genannten Äußerungen

10.3 Interviewprotokoll Torney Milch und Fleisch Genossenschaft

Interviewprotokoll – 05.02.2026

Thema: *Öko-Regelungen – Anwendung und Akzeptanz am Beispiel ausgewählter landwirtschaftlicher Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern*

Allgemeine Daten zum Betrieb

Name: Torney Milch und Fleisch Genossenschaft
Standort: Pripsleben
Rechtsform: Genossenschaft
Ackerfläche in ha: 1.050 ha
Dauergrünlandfläche in ha: 157 ha
Produktionsschwerpunkt: Ackerbau
Teilnahme an Agrarumwelt- und Klima- maßnahmen (AUKM) der 2. Säule (ja/nein): ja

1. Welche Öko-Regelungen haben Sie im aktuellen Antragsjahr beantragt und umgesetzt? (Mehrfachnennungen möglich)

ÖR 1a, 1b und 2

2. Wie groß ist die jeweils beantragte Fläche (in Hektar) für die in Frage 1 genannten Öko-Regelungen?

Öko-Regelung	Beantragte Fläche (in ha)
ÖR 1a	10,5 (Stufe 1), 10,5 (Stufe 2) 13,7 (Stufe 3)
ÖR 1b	12,3
ÖR 1c	
ÖR 1d	
ÖR 2	1.013
ÖR 3	
ÖR 4	
ÖR 5	
ÖR 6	
ÖR 7	

*Bitte geben Sie die insgesamt beantragte Fläche je Öko-Regelung an, unabhängig davon, ob diese mit anderen Öko-Regelungen auf derselben Fläche kombiniert wurde.

3. Warum haben Sie sich dazu entschieden diese Öko-Regelungen zu beantragen und umzusetzen? (z. B. wirtschaftliche Gründe, betriebliche Passung, Förderhöhe, Umweltaspekte, Beratungsangebote)

Die Öko-Regelung 1a wurde aus wirtschaftlichen Gründen beantragt. Diese ÖR ist auf schwachen Arealen (Vorgewende) wirtschaftlich gut umsetzbar.

Die ÖR 1b wurde fürs „gutes Gewissen“ und für die Umweltwirkungen, vor allem wegen den Insekten beantragt.

Die ÖR 2 wird durchgeführt, da sie gut in das Produktionssystem und unsere Fruchtfolge passt.

4. Wie groß ist bei den von Ihnen beantragten Öko-Regelungen der Flächenanteil, der **auf derselben Fläche in Kombination mit einer anderen Öko-Regelung** umgesetzt wird?

**Bitte tragen Sie nur Kombinationen ein, die in Ihrem Betrieb tatsächlich vorkommen.*

Mögliche Kombination der ÖR auf derselben Fläche	Kreuzen Sie die zutreffende Kombination an	Schlaggröße der Kombinierten ÖR (in ha)	Fläche der einzelnen ÖR innerhalb des kombinierten Schlages
1a + 1b	x		12 ha
1a + 7			
1b + 7			
1c + 7			
1d + 3 (bedingt)			
1d + 4			
1d + 5			
1d + 7			
2 + 3			
2 + 7			
3 + 4			
3 + 5			
3 + 7			
4 + 5			

4 + 7			
5 + 7			
6 + 7			

5. Haben die Ökoregelungen mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) kombiniert? Wenn ja, wie groß ist der Flächenanteil?

Erosionsschutz (Striptill, Direktsaat), (FP 533, 200ha)

6. Welche Öko-Regelungen kommen für Ihren Betrieb nicht infrage?

ÖR 4, ÖR 5, ÖR 6

7. Aus welchen Gründen haben Sie sich gegen die in Frage 6 genannten Öko-Regelungen entschieden? (z. B. wirtschaftliche Risiken, betriebliche Einschränkungen, hoher Verwaltungsaufwand, fehlende Praxistauglichkeit)

Die Umsetzbarkeit mancher ist oft schwierig, hoher Arbeitsaufwand, Materialaufwand (viele Zäune),

Öko-Regelung 4: Zu viele Kühe im Bestand, bzw. zu viele Tiere für eine Extensivierung

Ökoregelung 5: Zu hoher Arbeits- bzw. Dokumentationsaufwand und zu unklare Vorgaben

ÖR 6: Diese ÖR ist bei Betrachtung der Erlöse für die Flächen in unserem Fall wenig wirtschaftlich interessant. Die Förderhöhen gleichen den fehlenden Ertrag nicht aus. Deshalb ist diese ÖR uninteressant.

8. Inwiefern besteht Anpassungsbedarf bei einzelnen Öko-Regelungen, um deren praktische Umsetzbarkeit unter den betrieblichen Rahmenbedingungen zu verbessern?

Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ist schwierig, weil der Erlös pro ha weniger ist als Erntemenge. Weniger Ernte, gleicher Erlös. Die Förderprämien müssten angepasst werden.

10.4 Interviewprotokoll Landwirtschaftsbetrieb Blenner

Interviewprotokoll -10.02.2026

Thema: *Öko-Regelungen – Anwendung und Akzeptanz am Beispiel ausgewählter landwirtschaftlicher Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern*

Allgemeine Daten zum Betrieb

Name: Landwirtschaftsbetrieb Thomas Blenner
Standort: 17390 Rubkow
Rechtsform: Einzelunternehmen
Ackerfläche in ha: 1.212 ha
Dauergrünlandfläche in ha: 67 ha
Produktionsschwerpunkt: Marktfruchtanbau
Teilnahme an Agrarumwelt- und Klima- maßnahmen (AUKM) der 2. Säule (ja/nein): nein

1. Welche Öko-Regelungen haben Sie im aktuellen Antragsjahr beantragt und umgesetzt? (Mehrfachnennungen möglich)

1a

2. Wie groß ist die jeweils beantragte Fläche (in Hektar) für die in Frage 1 genannten Öko-Regelungen?

Öko-Regelung	Beantragte Fläche (in ha)
ÖR 1a	Stufe I: 11,4473, Stufe II: 11,4473, Stufe III: 33,2929
ÖR 1b	
ÖR 1c	
ÖR 1d	
ÖR 2	
ÖR 3	
ÖR 4	
ÖR 5	
ÖR 6	
ÖR 7	

*Bitte geben Sie die insgesamt beantragte Fläche je Öko-Regelung an, unabhängig davon, ob diese mit anderen Öko-Regelungen auf derselben Fläche kombiniert wurde.

3. Warum haben Sie sich dazu entschieden diese Öko-Regelungen zu beantragen und umzusetzen? (z. B. wirtschaftliche Gründe, betriebliche Passung, Förderhöhe, Umweltaspekte, Beratungsangebote)

Innerhalb der Ackerflächen gibt es Bodenareale mit einer sehr niedrigen

Ertragserwartung, bei denen eine Herausnahme aus der Erzeugung und die

damit erhaltende Prämie wirtschaftlich am sinnvollsten ist. Dies betrifft auch

Ackerrandstreifen, die von Bäumen beschattet werden. Außerdem werden

Teilflächen stillgelegt, bei denen eine Aussaat terminlich nicht mehr sinnvoll

oder ihre Fläche zu gering ist, z.B. bei Rübenmietenplätzen.

4. Wie groß ist bei den von Ihnen beantragten Öko-Regelungen der Flächenanteil, der **auf derselben Fläche in Kombination mit einer anderen Öko-Regelung** umgesetzt wird?

**Bitte tragen Sie nur Kombinationen ein, die in Ihrem Betrieb tatsächlich vorkommen.*

Mögliche Kombination der ÖR auf derselben Fläche	Kreuzen Sie die zutreffende Kombination an	Schlaggröße der Kombinierten ÖR (in ha)	Fläche der einzelnen ÖR innerhalb des kombinierten Schlages
1a + 1b			
1a + 7			
1b + 7			
1c + 7			
1d + 3 (bedingt)			
1d + 4			
1d + 5			
1d + 7			
2 + 3			
2 + 7			
3 + 4			
3 + 5			
3 + 7			
4 + 5			
4 + 7			
5 + 7			
6 + 7			

5. Haben die Ökoregelungen mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) kombiniert? Wenn ja, wie groß ist der Flächenanteil?

Nein, Ökoregelungen wurden aufgrund der nur einfach beantragten

Regelung ÖR 1a nicht kombiniert.

6. Welche Öko-Regelungen kommen für Ihren Betrieb **nicht** infrage?

ÖR 2, ÖR 5, ÖR 7

7. Aus welchen Gründen haben Sie sich gegen die in Frage 6 genannten Öko-Regelungen entschieden? (z. B. wirtschaftliche Risiken, betriebliche Einschränkungen, hoher Verwaltungsaufwand, fehlende Praxistauglichkeit)

ÖR 2: Der Anbau vielfältiger Kulturen wäre nur durch eine

Teilflächenbewirtschaftung möglich, da ansonsten die Fruchtfolge nicht

eingehalten werden kann. Die Teilung würde den Betriebsablauf erheblich stören.

ÖR 5: Ansiedlung der Kennarten ist schwierig, teilweise sind giftige Arten

erfordert, die den Futterbau der betrieblichen Mutterkuhhaltung gefährden.

ÖR 7: Keine geeigneten Gebiete die geeignet wären.

Inwiefern besteht Anpassungsbedarf bei einzelnen Öko-Regelungen, um deren praktische Umsetzbarkeit unter den betrieblichen Rahmenbedingungen zu verbessern?

Das Kennartenprogramm ist sehr streng, teilweise kann ein Vorhandensein

der geforderten Arten nicht ganzjährig garantiert werden. Außerdem kaum

umsetzbar für Viehhalter.

10.5 Kennartenliste Mecklenburg-Vorpommern

Stand: 12.12.2022

Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V

Zulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen gemäß § 17 (5) GAP-Direktzahlungen Verordnung - Anhang 1 (zu Anlage 5)

Alle aufgeführten Arten der UG sowie alle weiteren zulässigen Arten des Artenfilters (www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de).

Gruppe A: überwiegend einjährige und kurzlebige Arten

Gruppe B: überwiegend ausdauernde Arten

Folgende Herkunftsregionen werden berücksichtigt:

Saatgut 3 = Nordostdeutsches Tiefland
4 = Ostdeutsches Tiefland
22 = Uckermark mit Odertal

Gruppe A

Gruppe	Nr.	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung (GAP-Liste)	Einsatz in UG (3/4/22)	Einsatzgebiet
A	1	Lauchhederich	<i>Alliaria petiolata</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	2	Acker-Gauchheil	<i>Anagallis arvensis</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	3	Acker-Schmalwand	<i>Arabidopsis thaliana</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	4	Rundblättrige Glockenblume	<i>Campanula rotundifolia</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	5	Kornblume	<i>Centaurea cyanus</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	6	Fünfmänniges Hornkraut	<i>Cerastium semidecandrum</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	7	Acker-Schöterich	<i>Erysimum cheiranthoides</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	8	Sonnenwend-Wolfsmilch	<i>Euphorbia helioscopia</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	9	Kleinblütiger Hohlzahn	<i>Galeopsis bifida</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	10	Sumpf-Ruhrkraut	<i>Gnaphalium uliginosum</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	11	Berg-Sandglöckchen	<i>Jasione montana</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	12	Gewöhnlicher Rainkohl	<i>Lapsana communis</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	13	Weg-Malve	<i>Malva neglecta</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	14	Hopfen-Klee	<i>Medicago lupulina</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	15	Gelber Steinklee	<i>Melilotus officinalis</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	16	Sand-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis stricta</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	17	Sand-Mohn	<i>Papaver argemone</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	18	Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	19	Gewöhnlicher Klett- enkerbel	<i>Torilis japonica</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	20	Hasen-Klee	<i>Trifolium arvense</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	21	Feld-Klee	<i>Trifolium campestre</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	22	Kleiner Klee	<i>Trifolium dubium</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	23	Feld-Ehrenpreis	<i>Veronica arvensis</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
A	1	Garten-Wolfsmilch	<i>Euphorbia peplus</i>	UG03, UG04	einsetzbar nur in zulässiger UG

Seite 1 von 4

Abbildung 1: Kennartenliste der ÖR 1b für MV (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 2022)

Stand: 12.12.2022

A	2	Kleiner Vogelfuß	<i>Ornithopus perpusillus</i>	UG03, UG04	einsetzbar nur in zulässiger UG
A	3	Gewöhnlicher Erdrrauch	<i>Fumaria officinalis</i>	UG03, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
A	4	Purpurrote Taubnessel	<i>Lamium purpureum</i>	UG03, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
A	5	Acker-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis arvensis</i>	UG03, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
A	6	Saat-Mohn	<i>Papaver dubium</i>	UG03, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
A	7	Klatschmohn	<i>Papaver rhoeas</i>	UG03, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
A	8	Kleiner Sauerampfer	<i>Rumex acetosella</i>	UG03, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
A	9	Acker-Spergel	<i>Spergula arvensis</i>	UG03, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
A	10	Wege-Rauke	<i>Sisymbrium officinale</i>	UG04, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
A	11	Gewöhnlicher Ackerfrauenmantel	<i>Aphanes arvensis</i>	UG03	einsetzbar nur in zulässiger UG
A	12	Gewöhnliche Besenrauke	<i>Descurainia sophia</i>	UG03	einsetzbar nur in zulässiger UG
A	13	Kleinköpfiger Pippau	<i>Crepis capillaris</i>	UG04	einsetzbar nur in zulässiger UG
A	14	Gleichblättriger Vogelknöterich	<i>Polygonum arenastrum</i>	UG04	einsetzbar nur in zulässiger UG
A	15	Rote Schuppenmiere	<i>Spergularia rubra</i>	UG04	einsetzbar nur in zulässiger UG
A	16	Bauemsenf	<i>Teesdalia nudicaulis</i>	UG04	einsetzbar nur in zulässiger UG

Gruppe B

Gruppe	Nr.	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung (GAP-Liste)	Einsatz in UG (3/4/22)	Einsatzgebiet
B	1	Kleiner Odermennig	<i>Agrimonia eupatoria</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	2	Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	3	Ausdauerndes Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	4	Krause Distel	<i>Carduus crispus</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	5	Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	6	Acker-Hornkraut	<i>Cerastium arvense</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	7	Gewöhnliche Wegwarte	<i>Cichorium intybus</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	8	Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	9	Gewöhnlicher Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	10	Echtes Labkraut	<i>Galium verum</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	11	Gewöhnlicher Gundermann	<i>Glechoma hederacea</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	12	Tüpfel-Hartheu	<i>Hypericum perforatum</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	13	Gewöhnliches Ferkelkraut	<i>Hypochaeris radicata</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	14	Wiesen-Witwenblume	<i>Knautia arvensis</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	15	Weißes Taubnessel	<i>Lamium album</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	16	Wiesen-Platterbse	<i>Lathyrus pratensis</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	17	Gewöhnliches Leinkraut	<i>Linaria vulgaris</i>	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs

Seite 2 von 4

Abbildung 2: Kennartenliste der ÖR 1b für MV (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V)

Stand: 12.12.2022

B	18	Weißer Steinklee	Melilotus albus	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	19	Spitzwegerich	Plantago lanceolata	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	20	Gänse-Fingerkraut	Potentilla anserina	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	21	Kriechendes Fingerkraut	Potentilla reptans	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	22	Gewöhnliche Braunelle	Prunella vulgaris	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	23	Scharfer Mauerpfeffer	Sedum acre	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	24	Kuckucks-Lichtnelke	Silene (Lychnis) flos-cuculi	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	25	Breitblättrige Lichtnelke	Silene latifolia	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	26	Gras-Stermiere	Stellaria graminea	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	27	Rainfarn	Tanacetum vulgare	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	28	Rotklee	Trifolium pratense	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	29	Weißklee	Trifolium repens	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	30	Schwarze Königskerze	Verbascum nigrum	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	31	Echter Ehrenpreis	Veronica officinalis	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	32	Schmalblättrige Wicke	Vicia angustifolia	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	33	Vogel-Wicke	Vicia cracca	UG03, UG04, UG22	einsetzbar in allen UGs
B	1	Wiesen-Margerite	Leucanthemum ircutianum	UG03, UG04	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	2	Gewöhnliche Schafgarbe	Achillea millefolium	UG03, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	3	Scabiosen-Flockenblume	Centaurea scabiosa	UG03, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	4	Weißes Labkraut	Galium album	UG03, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	5	Gewöhnliche Bärenklau	Heracleum sphondylium	UG03, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	6	Herbstlöwenzahn	Leontodon (Scorzoneroides) autumnalis	UG03, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	7	Hornschatenkle	Lotus corniculatus	UG03, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	8	Scharfer Hahnenfuß	Ranunculus acris	UG03, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	9	Gemeines Leimkraut	Silene vulgaris	UG03, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	10	Feld-Thymian	Thymus pulegioides	UG03, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	11	Gamander-Ehrenpreis	Veronica chamaedrys	UG03, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	12	Weinbergs-Lauch	Allium vineale	UG04, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	13	Feld-Beifuß	Artemisia campestris	UG04, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	14	Gewöhnliche Schwarznessel	Ballota nigra	UG04, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	15	Nickende Distel	Carduus nutans	UG04, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	16	Zypressen-Wolfsmilch	Euphorbia cyparissias	UG04, UG22	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	17	Acker-Glockenblume	Campanula rapunculoides	UG03	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	18	Kriech-Günsel	Ajuga reptans	UG03	einsetzbar nur in zulässiger UG

Seite 3 von 4

Abbildung 3: Kennartenliste der ÖR 1b für MV (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V)

Stand: 12.12.2022

B	19	Wald-Ruhrkraut	<i>Gnaphalium sylvaticum</i>	UG03	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	20	Wilde Malve	<i>Malva sylvestris</i>	UG03	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	21	Sichel-Luzerne	<i>Medicago falcata</i>	UG03	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	22	Kriechende Hauhechel	<i>Ononis repens</i>	UG03	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	23	Große Pimpinelle	<i>Pimpinella major</i>	UG03	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	24	Kleine Pimpinelle	<i>Pimpinella saxifraga</i>	UG03	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	25	Silber-Fingerkraut	<i>Potentilla argentea</i>	UG03	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	26	Rote Lichtnelke	<i>Silene dioica</i>	UG03	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	27	Gewöhnliche Goldrute	<i>Solidago virgaurea</i>	UG03	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	28	Zickzack-Klee	<i>Trifolium medium</i>	UG03	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	29	Zaun-Wicke	<i>Vicia sepium</i>	UG03	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	30	Feinblättrige Wicke	<i>Vicia tenuifolia</i>	UG03	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	31	Gewöhnliches Hornkraut	<i>Cerastium holosteoides</i>	UG04	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	32	Doldiges Habichtskraut	<i>Hieracium umbellatum</i>	UG04	einsetzbar nur in zulässiger UG
B	33	Milder Mauerpfeffer	<i>Sedum sexangulare</i>	UG04	einsetzbar nur in zulässiger UG

Abbildung 4: Kennartenliste der ÖR 1b für MV (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V)

Protokollbogen für den Nachweis von Kennarten für die Ökoregelung 5: „Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten“

durch den Antragsteller gemäß § 40 der GAPInVeKoS-Verordnung in Mecklenburg-Vorpommern

Betriebsnummer	
Erfassungsdatum	
Erfasser	
Feldblock ID	
Parzelle, Teilfläche	

Kennarten und Kennartengruppen* in Mecklenburg-Vorpommern

Art / Artengruppe (deutsch)	Art / Artengruppe (botanisch)	Abschnitt			Art / Artengruppe (deutsch)	Art / Artengruppe (botanisch)	Abschnitt		
		1	2	3			1	2	3
Echte Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>				Hornklee-Arten*	<i>Lotus</i> sp.			
Sumpf-Schafgarbe	<i>Achillea ptarmica</i>				Hainsimsen-Arten*	<i>Luzula</i> sp.			
Wald-Engelwurz	<i>Angelica sylvestris</i>				Kuckucks-Lichtnelke	<i>Lychnis flos-cuculi</i>			
Sand-Grasnelke	<i>Armeria maritima</i>				Gilbweiderich	<i>Lysimachia vulgaris</i>			
Feld-Beifuß	<i>Artemisia campestris</i>				Blutweiderich	<i>Lythrum salicaria</i>			
Bärenschote-Arten*	<i>Astragalus</i> sp.				Wasser-Minze	<i>Mentha aquatica</i>			
Schlangen-Knöterich	<i>Bistorta officinalis</i>				Wiesen-Wasserfenchel	<i>Oenanthe lachenalii</i>			
Sumpfdotterblume	<i>Caltha palustris</i>				Gewöhnlicher Dost	<i>Origanum vulgare</i>			
Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i>				Berg-Haarstrang	<i>Peucedanum oreoselinum</i>			
Glockenblumen-Arten*	<i>Campanula</i> sp.				Bibemelle-Arten*	<i>Pimpinella</i> sp.			
Klein- und Mittelseggen (ohne Behaarte Segge)*	<i>Carex</i> sp. (ohne <i>C. hirta</i>)				Wiesen-Primel	<i>Primula veris</i>			
Golddistel	<i>Carlina vulgaris</i>				Blutwurz*	<i>Potentilla erecta</i>			
Flochtenblumen-Arten*	<i>Centaurea</i> sp.				Sumpf-Blutauge*	<i>Comarum palustre</i>			
Tausendgüldenkraut-Arten*	<i>Centaureum</i> sp.				Hahnenfuß-Arten (ohne Kriechenden Hahnenfuß)*	<i>Ranunculus</i> sp. (ohne <i>R. repens</i>)			
Kohl-Kratzdistel*	<i>Cirsium oleraceum</i>				Klappertopf-Arten*	<i>Rhinanthus</i> sp.			
Sumpf-Kratzdistel*	<i>Cirsium palustre</i>				Dickfleischige Salzeiger*:				
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>				Gew. Queller	<i>Salicornia europaea</i>			
Nelken-Arten*	<i>Dianthus</i> sp.				Schuppenmiere-Arten	<i>Spergularia</i> sp.			
Augentrost-Arten*	<i>Euphrasia</i> sp.				Strand-Sode	<i>Suaeda maritima</i>			
Mädesüß-Arten*	<i>Filipendula</i> sp.				Großer Wiesenknopf*	<i>Sanguisorba officinalis</i>			
Knack-Erdbeere	<i>Fragaria viridis</i>				Kleiner Wiesenknopf*	<i>Sanguisorba minor</i>			
Labkraut (weiß- und gelblühende Arten, ohne Kleppen-Labkraut)*	<i>Galium</i> sp. (ohne <i>G. aparine</i>)				Silgen*	<i>Selinum</i> sp.			
Storchschnabel-Arten*	<i>Geranium</i> sp.				Gelbe Wiesenraute	<i>Thalictrum flavum</i>			
Bachnelkenwurz	<i>Geum rivale</i>				Thymian-Arten*	<i>Thymus</i> sp.			
Strand-Milchkraut	<i>Glaux maritima</i>				Wiesen-Bocksbart	<i>Tragopogon pratensis</i> s. l.			
Sand-Strohblume	<i>Helichrysum arenarium</i>				Gelbe Klee-Arten*:				
Echtes Johanniskraut	<i>Hypericum perforatum</i>				Feld-Klee	<i>T. campestris</i> ,			
Alant-Arten*	<i>Inula</i> sp.				Kleiner Klee	<i>T. dubium</i>			
Berg-Sandglöckchen	<i>Jasione montana</i>				Hasen-Klee	<i>Trifolium arvense</i>			
blau-violette Karden-gewächse*:					Erdbeer-Klee	<i>Trifolium fragiferum</i>			
Wiesen-Witwenblume	<i>Knautia arvensis</i>				Wiesen-Klee (Rot-Klee)	<i>Trifolium pratense</i>			
Tauben-Skabiose	<i>Scabiosa columbaria</i>				Wegerichartige*:				
Gew. Teufelsabbiss	<i>Succisa pratensis</i>				Dreizack-Arten	<i>Triglochin</i> sp.			
Platterbsen-Arten*	<i>Lathyrus</i> sp.				Strand-Wegerich	<i>Plantago maritima</i>			
Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum ircutianum</i>				Krähenfuß-Wegerich	<i>Plantago coronopus</i>			
Strand-Flieder	<i>Limonium vulgare</i>				Strand-Aster	<i>Tripsolium pannonicum</i> subsp. <i>tripolium</i>			
Purgier-Lein	<i>Linum catharticum</i>				Baldrian-Arten*	<i>Valeriana</i> sp.			
					Hohe blaue Ehrenpreis-Arten*	<i>Veronica</i> sp.			
					Veilchen-Arten*	<i>Viola</i> sp.			

Abbildung 5: Kennartenliste (Antrag) für die ÖR 5 in MV (Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg- Vorpommern, 2023 (Seite 1)

Erläuterungen:

* Eine Kennartengruppe enthält mehrere Pflanzenarten mit gemeinsamen Bestimmungsmerkmalen. Eine Bestimmung der genauen Art ist hierbei nicht erforderlich. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ausgeschlossene Arten nicht gezählt wurden. Auch wenn auf einer Fläche zwei oder mehr verschiedene Arten einer Kennartengruppe vorkommen, werden sie nur als eine Kennart gezählt.

Klarstellung zu Einzelarten der Kennartenliste:

Enthalten in Hohe blaue Ehrenpreis-Arten	Veronica spec.	sind u.a.:
Feld-Ehrenpreis	Veronica arvensis	
Gamander-Ehrenpreis	Veronica chamaedrys	
Persischer Ehrenpreis	Veronica persica	
Ausgeschlossen sind:		
Kriechender Hahnenfuß	Ranunculus repens	
Spitz-, Mittel-, Breitwegerich	Plantago lanceolata, P. media, P. major	

Abbildung 6: Kennartenliste (Antrag) für die ÖR 5 in MV (Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg- Vorpommern, 2023 (Seite 2)

11. Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Pripsleben, 30.03.2026

Ort, Datum

Unterschrift